



INTERNATIONALE SPORTEREIGNISSE & MENSCHENRECHTE

EIN HANDBUCH ZUR
UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

VORWORT VIZEKANZLER & SPORTMINISTER WERNER KOGLER



© Jeff Mangione

Das vorliegende Handbuch wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) von der fairplay Initiative am Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC) erstellt. Maßgeblich umgesetzt wurde der Auftrag von Martin Kainz.

Inputs zu den Inhalten gab es von mehreren Stellen. Besonderer Dank gilt – in alphabetischer Reihenfolge – der Arbeiterkammer, Austrian Standards International, Bundesbeschaffung GmbH (BBG), Bundes-Sport GmbH, BMKÖS, Institute for Human Rights and Business (IHRB) bzw. dem Centre for Sport and Human Rights (CSHR), Gleichbehandlungsanwaltschaft, Global Compact Netzwerk Österreich, International Fistball Federation (IFA), Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB), Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze (öNKP), Südwind, Transparency International Deutschland, Umweltbundesamt, UNICEF Großbritannien, der Volksanwaltschaft und den Verbänden der Arbeitsgruppe Sport und Menschenrechte.

Gefördert durch

 **Bundesministerium**
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC), Möllwaldplatz 5/9, 1040 Wien, +43 1 713 35 94-0, office@vidc.org
Inhalt: Martin Kainz, Kapitel 2: BMKÖS | Grafik: Patricia Enigl | Druck: Resch Druck | Wien, 2021
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recyclingpapier.

Sport ist ein starker weltweiter Antrieb, um die Gesellschaft in positiver Hinsicht zu gestalten, Barrieren zu überwinden, für mehr Toleranz, mehr Weltoffenheit zu sorgen und auf allen Ebenen verbindend zu wirken. Sport kann auch dazu beitragen, Menschenrechten durch die Knüpfung sozialer und internationaler Kontakte zum Durchbruch zu verhelfen. Doch die Schattenseiten des Sports bedingen andererseits auch die Gefahr, Menschenrechte zu ignorieren oder gar zu verletzen.

In den kommenden Jahren richtet der europäische Kontinent eine Reihe von Großveranstaltungen aus. Die Olympischen und Paralympischen Sommerspiele 2024 in Paris, die Olympischen Winterspiele 2026 in Mailand und Cortina d'Ampezzo, aber auch die nicht nur für Österreich wichtige Alpine Ski-WM 2025 in Saalbach sind bestens dafür geeignet, um unsere Ideale zu transportieren und einen europäischen Gegenentwurf zu finanziellem Gigantismus und ökologischer Unbedachtsamkeit zu präsentieren. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch die bedingungslose und beispielgebende Sicherstellung aller Menschenrechte.

In Österreich hat der Schutz von und der Respekt vor den Menschenrechten im Sport seit jeher einen hohen Stellenwert. Wie in vielen anderen Bereichen ist auch hier der organisierte Sport mit seiner Vielzahl an Verbänden und Vereinen der entscheidende Handlungsträger. Bund, Ländern und Gemeinden fällt die Aufgabe zu, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und in allen möglichen Handlungsfeldern umfassende Unterstützungen anzubieten. Das nun vorliegende Handbuch soll allen künftigen heimischen Organisatorinnen und Organisatoren von Sportveranstaltungen ein Ratgeber und ein profundes Nachschlagwerk bei der schrittweisen Planung ihres Events sein – von der Konzeption bis zur abschließenden Evaluierungsphase.

Mein Dank gilt all jenen, die zum Zustandekommen dieser Publikation beigetragen haben, insbesondere der fairplay Initiative am VIDC. Ich bin überzeugt davon, dass wir dadurch einen wichtigen Beitrag leisten und eine Lücke schließen können.

Mit sportlichen Grüßen

Ihr Werner Kogler

GLOSSAR

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BKA	Bundeskanzleramt
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSG	Datenschutzgesetz
EM	Europameisterschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GRI	Global Reporting Initiative
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IOC	International Olympic Committee (Internationales Olympisches Komitee)
IPC	International Paralympic Committee (Internationales Paralympisches Komitee)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
MDGs	Millennium Development Goals (Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NKP	Nationaler Kontaktpunkt der OECD
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
SDGs	Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen)
SRA	Sport and Rights Alliance
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
OHCHR	United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte)
ÖPC	Österreichisches Paralympisches Committee
ÖSV	Österreichischer Skiverband
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNEP	United Nations Environmental Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UNGPs	United Nations Guiding Principles for Business and Human Rights (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
VIDC	Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
WM	Weltmeisterschaft

INHALT

1. Internationale Sportereignisse und Menschenrechte – Risiken und Potenziale	6
2. Aktuelle Entwicklungen – Europarat, Europäische Union und Initiativen	10
3. Internationale Standards und nationale Relevanz	14
3.1. Das internationale Menschenrechtssystem	16
3.2. Wer hat Rechte, wer hat Pflichten?	18
3.3. Die Bedeutung für Österreich und den österreichischen Sport	19
4. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	22
4.1. Schützen, achten und wiedergutmachen	24
4.2. Umfang und Reichweite der Verantwortung	26
5. Weitere internationale Richtlinien	28
6. Zur Umsetzung in Österreich	34
6.1. Bekennen und Verankern	38
6.2. Identifizierung von Risiken und Vorbeugung durch Maßnahmen	41
6.2.1. Arbeitsrechte	43
6.2.2. Kinderrechte	47
6.2.3. Menschenrechte in der Lieferkette	49
6.2.4. Gesundheit	52
6.2.5. Sicherheit	54
6.2.6. Freiheiten	56
6.2.7. Nichtdiskriminierung	58
6.2.8. Gleichstellung und Frauenrechte	60
6.2.9. Rechte von Menschen mit Behinderungen	63
6.2.10. Nachhaltigkeit	65
6.3. Zusammenarbeiten und Wiedergutmachen	68
6.3.1. Einrichten von Beschwerdemechanismen	70
6.3.2. Weitere nationale und internationale Beschwerdemechanismen	71
6.4. Monitoring, Berichterlegung und Weitergabe von Wissen	72
7. Kontakte	76
7.1. National	76
7.2. International	80
8. Referenzen	81

1.

INTERNATIONALE SPORT- EREIGNISSE & MENSCHENRECHTE – RISIKEN & POTENZIALE



Internationale Sportereignisse haben positiven Einfluss auf die Menschenrechte. Das gilt für kleinere Ereignisse genauso wie für Großereignisse. Sie animieren Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sportlicher Betätigung, und fördern physische wie auch psychische Gesundheit. Sie fördern das Miteinander und den Zusammenhalt, sie unterstützen die Gleichstellung von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen, sie schaffen Jobs, sorgen für Investitionen in die Infrastruktur und können Wirtschaftszweige ankurbeln.

Internationale Sportereignisse, kleine wie große, können aber auch negative Effekte auf die Menschen haben – dies kann eine lokale, eine nationale, aber auch eine internationale Dimension haben. Lokal und national etwa dann, wenn Menschen der leistbare Zugang zu Stadien verwehrt wird, wenn Anrainer*innen nicht ausreichend in die Planung eingebunden werden, oder wenn Angestellte und Volontär*innen nur unter widrigen Bedingungen ihre Arbeit verrichten können. Auf internationaler Ebene werden Menschenrechte verletzt, wenn die Anliegen von Athlet*innen kein Gehör finden, wenn nicht ausreichend Rücksicht auf die religiösen und kulturellen Praktiken von Teilnehmernationen genommen wird, oder etwa dann, wenn Menschen in der Lieferkette von Geschäftspartnern ausgebeutet werden.

In der jüngeren Vergangenheit schlugen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Sportgroßereignissen hohe Wellen – so etwa durch Zwangsumsiedlungen und Polizeigewalt bei der Fußball-WM 2014 oder den Olympischen und Paralympischen Spielen in Brasilien 2016, aufgrund von Diskriminierung rund um die Fußball-WM 2018 in Russland, durch ausbeuterische Arbeitsverhältnisse in der Vorbereitung zur FIFA-WM 2022 in Katar, aber auch durch Korruption oder sexuelle Belästigung im „Tagesgeschäft“ von Sportverbänden.

Klar ist aber, dass zuletzt immer mehr große Sportverbände Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten ergriffen haben. Dies geschah nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Kritik an Megasportveranstaltungen. Positive Beispiele sind der Beschwerdemechanismus bei den Olympischen und Paralympischen Spielen in London 2012, die Kinderrechts-Politik im Rahmen der Commonwealth Games in Glasgow 2014, die Menschenrechts-Politik des Fußball-Weltverbandes FIFA, das menschenrechtliche Abkommen zwischen Verband, Stadt und Gewerkschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele in Paris 2024 oder etwa die 2018 angekündigte Menschenrechtsstrategie des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

In Österreich sind zum Beispiel der Verein „100% Sport“ zur Gleichstellung der Geschlechter im Sport, die Homophobie-Ombudsstelle im Fußball und auch Arbeitsgruppen des Sportministeriums zu Menschenrechten, Integration oder sexualisierter Gewalt im Sport als positive Signale zu sehen.

In Österreich hat der Schutz von und der Respekt vor den Menschenrechten seit jeher einen hohen Stellenwert. Menschenrechte sind direkt im Bundesverfassungsrecht verankert, und haben für die Republik Österreich dadurch große Bedeutung – im Sinne des Schutzes eines jeden Menschen sowie im Sinne der Stärkung der Zivilgesellschaft.

Der österreichische Sport steht dem um nichts nach. Er ist ein sehr wichtiger Akteur der Zivilgesellschaft, er hat enorme Breitenwirkung und dadurch auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Im alltäglichen Vereinsleben einerseits, und im Rahmen von internationalen Sportereignissen andererseits.

Die internationale Dimension ist dabei deshalb von besonderer Relevanz, da eine größere Bühne auch größere Risiken bietet. Risiken für die Menschen, aber auch rechtliche und finanzielle Risiken für die Verbände. Gleichsam bietet eine größere Bühne aber auch eine größere Reichweite und Vorbildwirkung.

Die Spannweite der hier behandelten Ereignisse ist dabei eine breite, und reicht von internationalen Turnieren im Tischtennis und internationalen Marathons über Weltcup-Skirennen und Fußball-Länderspiele bis hin zur Dimension von Olympischen Spielen.

ART DER VERANSTALTUNG

- Die hier beschriebenen Richtlinien gelten für kleine Sportereignisse bis hin zu sehr großen – der gemeinsame Nenner ist die internationale Dimension.
- Das heißt, hier inbegriffen sind Events, die von einem internationalen Verband getragen werden, an dem Verbände und/oder Athlet*innen mehrerer Nationen teilnehmen und von einem österreichischen Verband oder Veranstalter (eventuell unterstützt von Bund, Land und Stadt) geplant und durchgeführt wird.

Das vorliegende Handbuch hat dabei zum Ziel, Verbände und Veranstalter (Organisationskomitees) dabei zu unterstützen, internationale Sportereignisse im Sinne der Menschenrechte zu planen und zu implementieren. Denn in ihrem Kern, und das wurde immer wieder unter Beweis gestellt, haben Sportereignisse großes Potenzial mit Blick auf die Menschenrechte – mit weitreichenden positiven Folgen für Verbände, aber auch für Städte und Gemeinden.

Durch das vermehrte Interesse am Sport, sowohl passiv als auch aktiv, durch das Erhöhen von sozialem Engagement, durch die Stärkung und den Zusammenhalt lokaler Gemeinschaft, durch eine potenzielle Ankurbelung des Tourismus, durch mehr Vielfalt und Gleichberechtigung können Menschenrechte positiv gefördert werden.

Das Handbuch richtet sich dabei in erster Linie an Verbände und Veranstalter. Es soll aber auch als Wegweiser dienen für alle jene Akteure, die an der Planung und Umsetzung mitwirken. Dazu zählen Ministerien, Bundesländer, Städte, Gemeinden, Sponsoren, Unternehmen und Zulieferer.

Das Handbuch ist dabei so aufgebaut, dass nach einer Einleitung zu aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene (Kapitel 3) die internationalen menschenrechtlichen Instrumente erläutert werden, die für Österreich sowie für Sportereignisse in Österreich von Relevanz sind (Kapitel 2). In einem nächsten Schritt wird auf die internationalen Richtlinien hingewiesen, die auch für die Umsetzung von Menschenrechten bei Sportereignissen in Österreich entscheidend sind (Kapitel 4). Während Kapitel 5 noch auf weitere relevante Richtlinien eingehen wird, illustriert Kapitel 6 die einzelnen Schritte der Umsetzung eines Events, das die Menschenrechte achtet und fördert. Das reicht von einem öffentlichen Bekenntnis zu den Menschenrechten über Risikoanalysen und entsprechende Maßnahmen, über gemeinsame Zusammenarbeit und das Aufsetzen von Beschwerdemechanismen bis hin zu Monitoring, öffentlicher Kommunikation und Wissensweitergabe. Am Schluss des Handbuchs werden noch sämtliche Kontakte aufgelistet (Kapitel 7), ein Glossar am Anfang des Handbuchs dient zur Übersicht über die verwendeten Abkürzungen.

2.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN – EUROPARAT, EUROPÄISCHE UNION & INITIATIVEN



EUROPARAT

INTERNATIONAL DECLARATION ON HUMAN RIGHTS AND SPORT (TBILISI DECLARATION)

Beim 15. Sportministertreffen des Europarats am 16.10.2018 in Tbilisi/Georgien wurde zu den Themenfeldern „Schutz der Menschenrechte im Sport“ und „Kampf gegen Korruption im Sport“ eine Resolution erarbeitet und von den Minister*innen einstimmig angenommen. Der Appendix zur Resolution „Protection Human Rights in Sport“ firmiert seitdem unter der Bezeichnung „**Tbilisi Declaration**“¹.

Ziel des Europarats ist es, unter den Mitgliedsländern bei der Vermittlung gemeinsamer Standards im Bereich der Menschenrechte und bei deren Überwachung und Implementierung gemeinsam und koordiniert vorzugehen.

Die Erklärung wurde beim 15. Sportministerrat am 16. Oktober 2018 in Tbilisi von Österreich seitens der Sektion Sport, Abteilung Internationales, unterzeichnet.²

Dem Auftrag der Sportminister*innen folgend entwickelte EPAS (Enlarged Partial Agreement on Sport)³ ein neues Arbeitsgremium, welches sich eingehend mit den Menschenrechten im Sport beschäftigt.

Im Jänner 2021 verabschiedeten die Sportminister*innen im Zuge eines virtuellen High Level Meetings im Rahmen des Europarats eine **Resolution bezüglich Menschenrechte im Sport**⁴, die nach einem zweijährigen Vorbereitungsprozess inhaltlich vom EPAS Governing Board finalisiert worden war. Diese Resolution hat u. a. Mechanismen des Monitorings zum Schutz der Menschenrechte im Sport und eine adäquate Schulung von Stakeholdern hinsichtlich Menschenrechte im Sport zum Inhalt.

AKTIVITÄTEN ZUR BEWUSSTSEINBILDUNG IN ZUSAMMENHANG MIT MENSCHENRECHTEN IM SPORT

HELP

HELP⁵ (Human Rights Education for Legal Professionals) ist ein vom Europarat entwickelter Online-Kurs, der Wissen über alle relevanten Themen im Bereich der Menschenrechte vermittelt. Zielgruppen sind Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen. Insgesamt gibt es 35 verschiedene Unterkurse, einer davon widmet sich dem Thema „Menschenrechte im Sport“. Hauptziel dieses Programms sind Wissenstransfer und Schärfung des Problembewusstseins.

EPAS HANDBOOK ON SPORT AND HUMAN RIGHTS

Das von EPAS herausgegebene Good Practice Handbook No. 5⁶ **“Human Rights Protection in Europe in the Context of Sports Organisations’ Disciplinary and Arbitration Procedures”** widmet sich insbesondere folgenden wichtigen Themen:

- Gesetzlicher Wert und Durchsetzbarkeit der Menschenrechte im Sport
- Struktur und Organisation der Sportjustiz
- Die Autonomie der Sportgerichtsbarkeit
- Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit

- Rechte der Athlet*innen vor dem Schiedsgericht
- Anhörungen: öffentlich vs. geschlossen
- Standards in der Beweisführung
- Annahme der Unschuldsvermutung

In einer Zeit immer größerer Geldsummen bzw. Preis- und Sponsorengelder, die im Sport im Spiel sind, ist auch die Zahl der Rechtsfälle, in welche Athlet*innen verwickelt sind, stark im Steigen begriffen. Das Handbuch soll daher entsprechende Hilfestellungen leisten.

EUROPÄISCHE UNION

Der Schutz der fundamentalen Rechte ist ein zentraler Schwerpunkt der EU und maßgeblich etwa im Rahmen der Erstellung von Verträgen oder Vereinbarungen. Es gibt eine eigene EU-Ratsarbeitsgruppe zu Menschenrechten (Working Party on Human Rights – COHOM), die sich insbesondere mit Menschenrechten im Rahmen auswärtiger Beziehungen befasst, ein Menschenrechts-Forum, EU-Guidelines sowie einen entsprechenden Dialog mit Nicht-EU-Ländern.

INITIATIVEN

SPORTS AND RIGHTS ALLIANCE CAMPAIGN

Die Sports and Rights Alliance Campaign (SRA) ist eine Koalition verschiedenener NGOs wie Amnesty International, Sportorganisationen und Gewerkschaften. Sie wurde 2015 gegründet und adressiert u. a. Entscheidungsträger*innen im Umfeld internationaler Sportgroßveranstaltungen. Man will durch gemeinsame Aktivitäten sicherstellen, dass bei der Organisation solcher Events die Menschenrechte, inklusive Arbeitsrechte, berücksichtigt werden, ebenso wie alle Erfordernisse der Ökologie, Nachhaltigkeit und Good Governance. Die SRA nimmt auch Maß an der Olympic Charter.

CENTRE FOR SPORT AND HUMAN RIGHTS

Dem Zentrum für Sport und Menschenrechte⁷ gehören mittlerweile 44 Partner an (UNESCO, UNICEF, Commonwealth Games Federation, FIFA etc.). Es wird auch von großen Firmen unterstützt. Man sieht sich in allen Fragen der Menschenrechte im Sport als unabhängiger Vermittler und Kommunikator. Seit vier Jahren findet jährlich das Sporting Chance Forum statt. Im Fokus der derzeitigen Bemühungen des Centre for Sport and Human Rights stehen u. a. die Diskussion über die Modalitäten der Bewerbungsverfahren im Vorfeld großer Sportveranstaltungen.

3.

INTERNATIONALE STANDARDS & NATIONALE RELEVANZ



Rechtlich gesehen sind Menschenrechte Teil des Völkerrechts. Dies bedeutet, dass sie zwischen Staaten festgesetzt werden, und in erster Linie bindend für Staaten sind. Das heißt, dass primär Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte zu schützen, und wiederum Menschen diejenigen sind, die diese Rechte besitzen.

Das führt dazu, dass jeder Staat – mit all seinen Ministerien und Behörden – dazu völkerrechtlich verpflichtet ist, die Menschenrechte auf seinem Staatsgebiet und für seine Staatsbürger*innen zu schützen. Das heißt aber auch, dass er dafür zu sorgen hat, dass österreichische Unternehmen, Sportverbände, auch Individuen, in Österreich, aber auch im Ausland, die Menschenrechte respektieren müssen. Wenn diese dies nicht tun (können), muss der Staat bei der Realisierung der Menschenrechte weiter unterstützen, oder auch das Nicht-Einhalten sanktionieren. Dafür braucht es Richtlinien, Gesetze und entsprechende Strukturen.

Kapitel 2 dieses Handbuchs wird in einem ersten Teil die Funktionsweise des internationalen Menschenrechtssystems erklären, um in einem zweiten Teil zu erläutern, wer genau Rechte und wer Pflichten hat. In einem dritten Teil wird gezeigt, wie sich das internationale Menschenrechtssystem auf die nationale Ebene überträgt und welche Bedeutung dies für den österreichischen Sport hat.

3.1. DAS INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSSYSTEM

Wenn man von bindenden und universal gültigen Menschenrechten spricht, meint man im Kern neun internationale UN-Abkommen. Sie alle leiten sich von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 ab, aus der heraus zwei internationale bindende Pakte entstanden sind, die beide im Jahr 1976 in Kraft traten: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)² sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)¹. Aus diesen beiden Pakten entstanden sieben weitere bindende Konventionen, die die Artikel in den Pakten nochmal verfeinern. Bindend bedeutet dabei, dass sich Staaten ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung verpflichtend an die Abkommen halten müssen.

Österreich hat von den neun Abkommen acht ratifiziert. Dies bedeutet, dass Österreich sich dazu verpflichtet, die Rechte in den Abkommen bindend zu schützen, zu respektieren (auch: achten) und zu erfüllen (auch: gewährleisten)².

DIES GILT IN ÖSTERREICH FÜR FOLGENDE ABKOMMEN³

- UN-Zivilpakt (in Kraft seit 1976, von Österreich ratifiziert 1978)
- UN-Sozialpakt (1976, 1978)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Rassendiskriminierungskonvention, 1969, 1972)

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention, 1981, 1982)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention, 1987, 1987)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, 1990, 1992)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, 2008, 2008)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2010, 2012)⁴

Die genannten Abkommen sind allesamt international gültig, und werden von dem Büro des Hohen Kommissars bzw. der hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) in Genf verwaltet. Eine der Aufgaben des OHCHR ist dabei die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Abkommen.

Neben den internationalen Abkommen, dem so genannten internationalen UN-Menschenrechtssystem, gibt es auch regionale Systeme – das Inter-Amerikanische, das Afrikanische sowie das Europäische Menschenrechtssystem. Für Österreich gilt neben dem Internationalen daher auch das Europäische Menschenrechtssystem.

DAZU ZÄHLEN ZWEI BINDENDE, VON ÖSTERREICH RATIFIZIERTE ABKOMMEN

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, vergleichbar mit dem UN-Zivilpakt, 1953, 1958)⁵
- Europäische Sozialcharta (vergleichbar mit dem UN-Sozialpakt, 1965, 2011)⁶

Verwaltet und kontrolliert werden diese Abkommen vom Europarat⁷. In Österreich ist die EMRK seit 1964 mit Verfassungsrang ausgestattet. Dies bedeutet, dass sie unmittelbar in ihrem ursprünglichen Wortlaut in die österreichische Verfassung eingeht und von österreichischen Gerichten anwendbar ist. Sofern österreichische Gerichte die Rechte in der EMRK nicht entsprechend schützen sollten, sieht sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zuständig.

Die Artikel der Sozialcharta wiederum stehen in Österreich nicht in Verfassungsrang. Dennoch ist sie bindend einzuhalten. Die Einhaltung der Rechte dieses Abkommens wird regelmäßig vom Europäischen Sozialausschuss kontrolliert.

Neben den beiden genannten Abkommen des Europarates gibt es in Europa noch die Grundrechtecharta der Europäischen Union.⁸ „Die Charta verankert die für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union verbindlichen Grundrechte. Auch die nationalen Regierungen sind bei der Umsetzung von EU-Recht an die Charta gebunden.“⁹ Die Charta orientiert sich an der EMRK, an der Sozialcharta und den genannten internationalen Instrumenten.

Alle von Österreich ratifizierten UN-Menschenrechtsverträge sowie die Europäische Sozialcharta wurden vom Nationalrat mit Erfüllungsvorbehalt beschlossen. Dies bedeutet, dass sie – anders als die EMRK – nicht in Verfassungsrang stehen, sondern mittels der Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind. Somit ist die unmittelbare Anwendbarkeit der Übereinkommen durch Gerichte und Behörden nicht möglich.

Die Grundrechtecharta wiederum steht in Verfassungsrang. Bei der Anwendung von EU-Recht bzw. bei der Umsetzung von EU-Richtlinien (etwa im Bereich Arbeit und Soziales) darf nicht gegen die Artikel der Charta verstoßen werden.¹⁰

3.2. WER HAT RECHTE, WER HAT PFLICHTEN?

Wie bereits erwähnt, sind Menschenrechte Teil des Völkerrechts. Die Pflichten liegen bei den Staaten, und die Rechte bei den Menschen, genau genommen bei jedem einzelnen Menschen. Jeder Mensch hat das Recht, dass ihm alle Menschenrechte garantiert werden, denen sich ein Staat verpflichtet hat. Staaten wiederum, und dies betrifft auch alle öffentlichen Stellen eines Staates, haben die Verpflichtung, die Menschenrechte zu schützen, sie zu achten sowie sie zu gewährleisten.

Achten	Schützen	Gewährleisten
--------	----------	---------------

„Achten“ meint dabei, dass man nichts unternimmt, das die Rechte einschränken oder verletzen könnte. „Schützen“ meint, dass man aktiv Maßnahmen setzt, damit keine Rechte verletzt werden. „Gewährleisten“ meint, dass man, sofern Rechte aus bestimmten Gründen noch nicht gewährleistet sind, die Rahmenbedingungen setzt, damit diese eingehalten werden. Dazu zählt auch, dass man im Falle von Verletzungen für Entschädigung, und wenn möglich für Wiedergutmachung zu sorgen hat. Zusätzlich muss garantiert werden, dass das Geschehene nicht wieder vorkommen kann.

Während sich das aktive Schützen, das Vorsorgen, dass Menschenrechte garantiert und eingehalten werden, ausschließlich auf den Staat und dessen Stellen wie Ministerien, Behörden, Bundesland- und Stadtregierungen bezieht, betrifft das Achten und Gewährleisten auch so genannte nicht-staatliche Akteure.

Dazu zählen etwa Unternehmen, Sportorganisationen, Verbände oder auch Vereine. Der Staat und dessen Stellen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das Agieren von nicht-staatlichen Akteuren, für die der Staat verantwortlich ist, nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Und nicht-staatliche Akteure wie Unternehmen, Sportorganisationen, Sportverbände oder Vereine haben in Folge die Verantwortung, die Menschenrechte, zu denen sich der Staat verpflichtet hat, unter Anwendung von entsprechenden Maßnahmen zu achten und zu gewährleisten (dazu später mehr).

3.3. DIE BEDEUTUNG FÜR ÖSTERREICH UND DEN ÖSTERREICHISCHEN SPORT

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist also Teil der österreichischen Verfassung. Die EMRK beinhaltet Rechte wie das Recht auf Leben, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, oder etwa Sicherheit. Neben der EMRK hat Österreich, wie bereits erwähnt, acht UN-Abkommen sowie die Europäische Sozialcharta ratifiziert. Neben den Rechten, die bereits durch die EMRK abgedeckt sind, beinhalten die weiteren genannten Abkommen etwa das Recht auf angemessene Bildung, das Recht auf sichere und nicht-gesundheitsschädigende Arbeit, das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf das Ausleben kultureller Gewohnheiten, Rechte von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie Frauenrechte.

Das Schützen, Achten und Gewährleisten dieser Rechte geschieht durch das Verabschieden von Gesetzen, durch die Schaffung von entsprechenden Behörden, durch das Einrichten von Beschwerdemechanismen (Anwaltschaften und Ombudsstellen), durch das Schulen von Sicherheitskräften (Polizei), durch das Fördern der Zivilgesellschaft (dazu zählen auch Sportverbände und Vereine), oder etwa durch das entsprechende Informieren der Bevölkerung.

HINWEIS

Zum Prüfen der Menschenrechte forderte die internationale Staatengemeinschaft bei der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 – zusätzlich zu den internationalen und regionalen Mechanismen – eine so genannte nationale Menschenrechtsinstitution auf staatlicher Ebene. In Österreich erfüllt diese Aufgabe die **Volksanwaltschaft**. Sie prüft das Einhalten der Menschenrechte in Bezug auf die Antifolterkonvention, und steht für Beschwerden zur Verfügung, die sich gegen Behörden Österreichs richten (siehe auch Kapitel 6.3.2). → **Kontakt siehe Kapitel 7.**

So gesehen sind Menschenrechte längst in unserer Rechtspraxis angelangt. Aspekte wie die Gleichstellung von Mann und Frau, soziale Sicherheit, Arbeitnehmer*innenschutz (und viele mehr) gelten in Österreich als selbstverständliche Grundrechte. Letztlich sind diese aber nichts anderes als die Verwirklichung der internationalen Menschenrechte auf nationaler Ebene.¹¹

Auch in den Aktivitäten von Sportverbänden und Sportvereinen sind Menschenrechte allgegenwärtig. So etwa bei barrierefreiem Zugang zu Sportstätten und barrierefreien Einrichtungen von Vereinen, bei Sicherheitsvorkehrungen für Zuschauer*innen in Stadien, bei Sicherheitsvorkehrungen für Sportler*innen (wie etwa bei Skirennen oder Radrennen), beim Schutz von personenbezogenen Daten von Sportler*innen und Zuschauer*innen, oder etwa durch Gleichbehandlung verschiedenster Personengruppen, was das Ausüben des Sports, aber auch das Zuschauen betrifft.

Viele, aber nicht alle Rechte, sind in unserer alltäglichen Praxis umgesetzt. Aufholbedarf gibt es etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, bei der Zulieferung von Produkten und Materialien aus Ländern mit schlechten Arbeitsbedingungen, bei der Entlohnung und sozialen Absicherung von Arbeiter*innen in Österreich, bei der Einbindung und Teilhabe von sozial marginalisierten Gruppen, bei antidiskriminatorischen Maßnahmen zum Schutz von Sportler*innen und Zuschauer*innen oder etwa beim Ausleben kultureller Gewohnheiten von Sportler*innen und Betreuer*innen, die sich je nach Glaube und Weltanschauung unterscheiden.

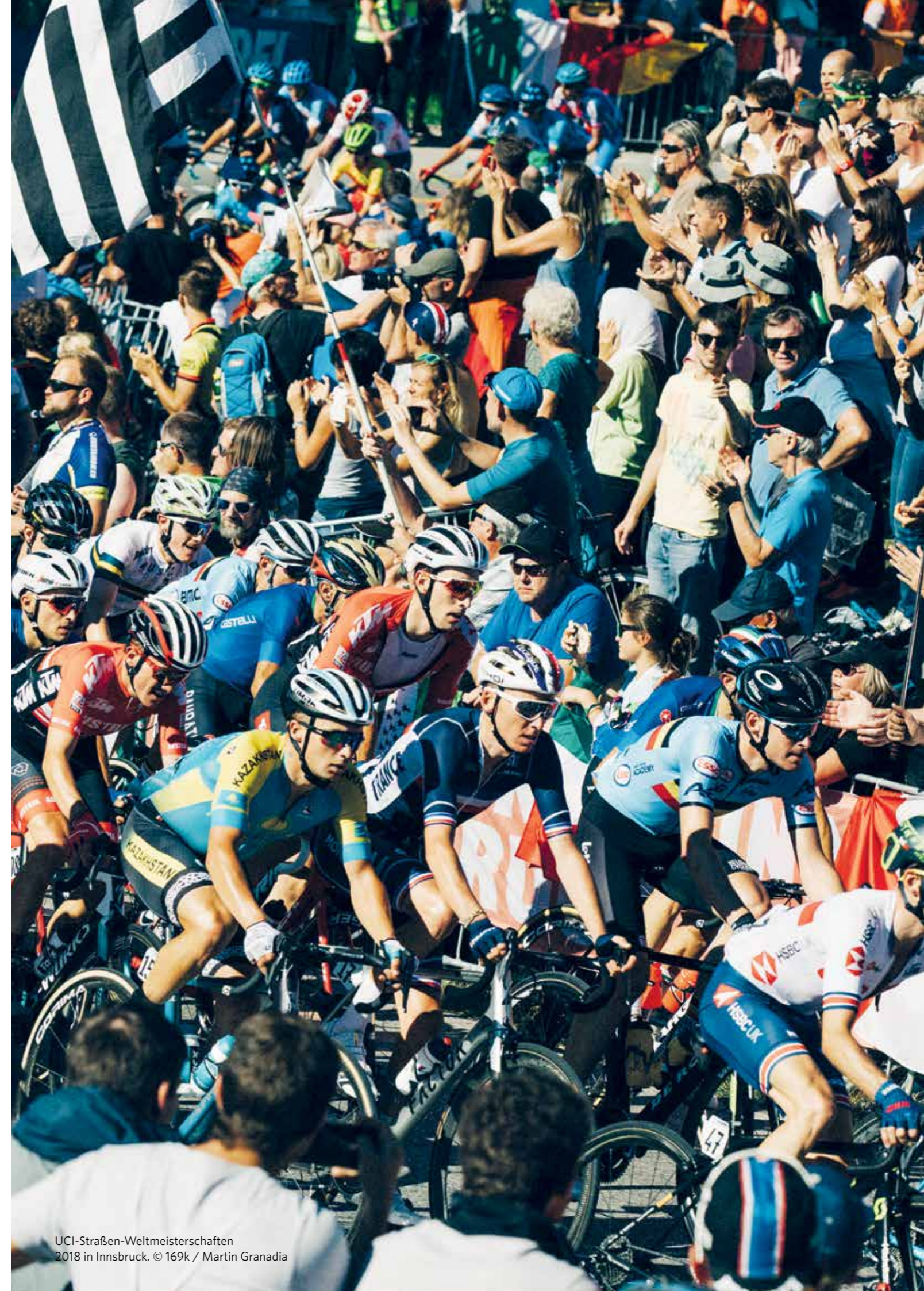
Aber auch bei jenen Rechten, die bereits als gut geschützt und geachtet erscheinen, kann nie restlos garantiert werden, dass Menschenrechtsverletzungen nicht trotzdem auftreten. Was man aber machen kann, sowohl bei den bereits gut geschützten Rechten als auch bei jenen, bei denen es Aufholbedarf gibt, ist das Treffen von entsprechenden Vorkehrungen.

HINWEIS

Zur Umsetzung und Beratung in Sachen Menschenrechte im österreichischen Sport wurde vom Sportministerium die **Arbeitsgruppe (AG) Sport und Menschenrechte** eingerichtet. Die AG besteht aus Sportverbänden und NGOs, trifft sich in regelmäßigen Abständen, und wird von der fairplay Initiative verwaltet. Aus menschenrechtlicher Sicht ebenso relevant sind hier die AG Prävention sexualisierte Gewalt sowie die ARGE Sport und Integration. → **Kontakte siehe Kapitel 7.**

Auch andere Stellen, öffentliche wie zivilgesellschaftliche, arbeiten daran, die Menschenrechte im Sport aktiv zu fördern. Dazu zählt etwa das Umweltbundesamt (Projekt „Nachhaltiger Sport“), Initiativen wie der Verein 100% Sport, Antidiskriminierungs-Maßnahmen der fairplay Initiative, oder etwa die Social-Football-Plattform des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) sowie der Themenschwerpunkt „Soziales und Gesellschaftspolitik“ der Bundes-Sportorganisation Sport Austria.

Bei internationalen Sportereignissen kommt die wichtigste Aufgabe aber den durchführenden Verbänden sowie den Veranstaltern zu. Sie sind jene Akteure, die direkt für die Umsetzung verantwortlich sind, und am meisten Gestaltungsmöglichkeiten sowie Einfluss haben. Dazu zählen nicht nur Sportverbände, Veranstalter oder Organisationskomitees, sondern auch weitere Akteure wie Unternehmen, Sponsoren und Medien.



4.

LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT & MENSCHENRECHTE



Wie oben beschrieben, haben nicht nur Staaten, sondern auch nicht-staatliche Akteure menschenrechtliche Verantwortung. Um die jeweilige Verantwortung der unterschiedlichen Akteure festzumachen, haben die Vereinten Nationen 2011 die so genannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) verabschiedet. Diese stellen klar, welche menschenrechtlichen Verantwortungen bei unternehmerischem Handeln beim Staat, und welche bei nicht-staatlichen Akteuren¹ liegen. Da auch Sportverbände, insbesondere im Rahmen von Sportgroßereignissen, unternehmerisch handeln, haben die UN-Leitprinzipien auch für diese Geltung. Die Leitprinzipien setzen dabei keine neuen Standards und Richtlinien, sondern bereiten bereits bestehende und bindende Rechte anwendbar und umsetzbar auf.

Die beiden Folgekapitel sollen einerseits erläutern, welche Akteure im Rahmen eines Sportgroßereignisses welche menschenrechtlichen Pflichten haben, und andererseits klären, wie weit diese Pflichten gehen – rechtlich, inhaltlich und geographisch.

4.1. SCHÜTZEN, ACHTEN UND WIEDERGUTMACHEN

Staaten haben die Pflicht, Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu gewährleisten. Nicht-staatliche Akteure müssen Menschenrechte nicht schützen, dafür haben sie die Verantwortung, sie zu achten und zu gewährleisten. Gewährleisten bedeutet, dass, sofern menschenrechtliche Vorgaben noch nicht garantiert sind, diese zu erfüllen sind, und dass, sofern Menschenrechtsverletzungen auftreten, diese wiedergutzumachen sind.

Der Respekt vor Menschenrechten und die Wiedergutmachung gelten demnach auch für Akteure des Sports, für Sportverbände und sämtliche Akteure im Rahmen von Sportereignissen.²

Schützen	Achten	Wiedergutmachen
Staatliche Akteure	Staatliche & nicht-staatliche Akteure	Staatliche & nicht-staatliche Akteure

Im Rahmen von Sportereignissen wären das etwa die folgenden Beteiligten:

Staatliche Akteure	Nicht-staatliche Akteure	Betroffene
Ministerien und Ämter Behörden (Polizei, Kammern, Sozialversicherungsträger etc.) Bundesländer, Städte und Gemeinden (sowie deren Administrationen)	Sportverbände Unternehmen Sponsoren Private Sicherheitsdienste Caterer Medien	Anrainer*innen Arbeiter*innen Volontär*innen Athlet*innen Marginalisierte Personen Alle weiteren Personen, deren Menschenrechte durch das Ereignis verletzt werden könnten

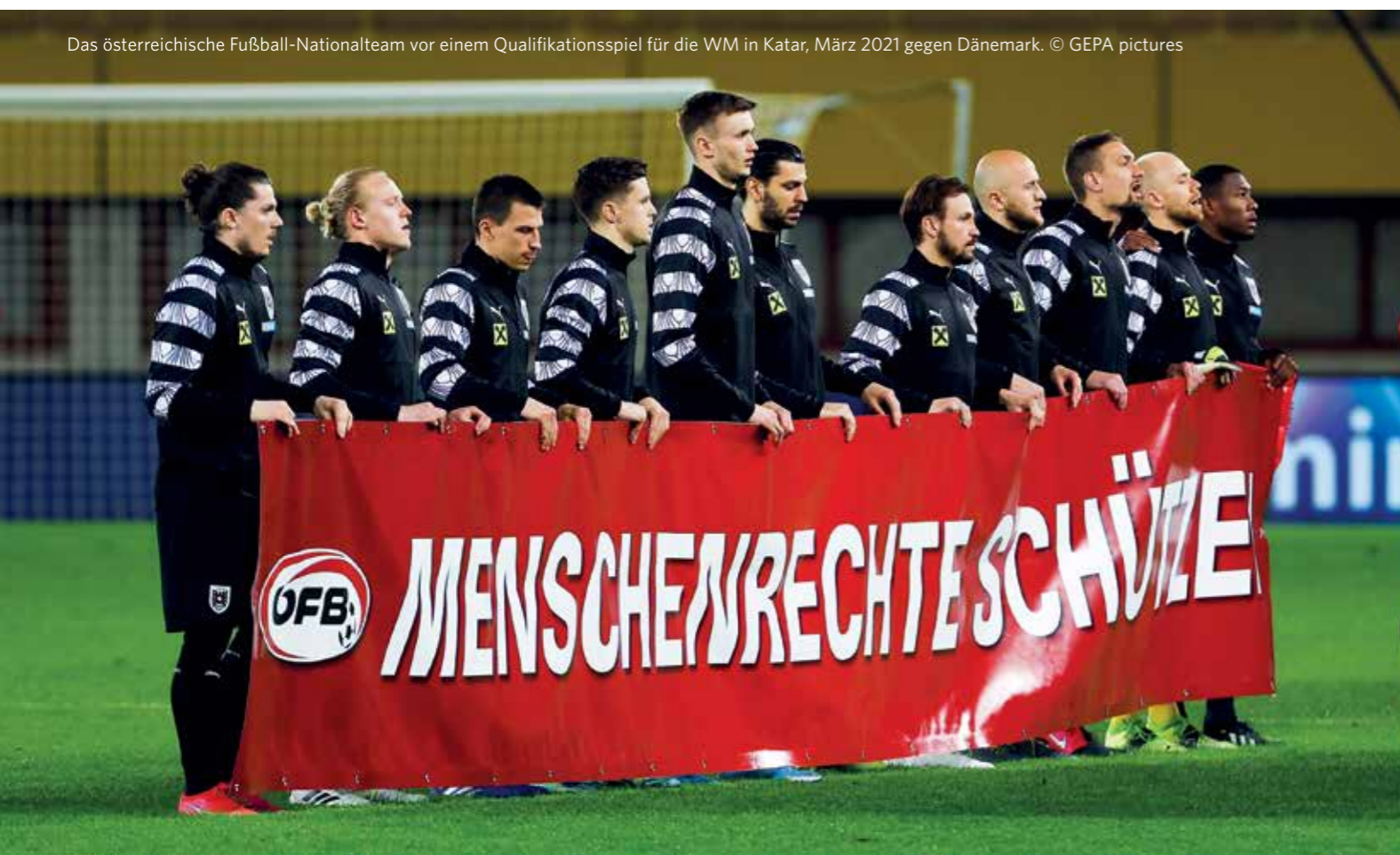
Schützen bedeutet, dass der Staat proaktiv Maßnahmen setzt, damit die Menschenrechte realisiert und eingehalten werden. Das vorliegende Handbuch ist zum Beispiel eine derartige Maßnahme. Eine weitere Maßnahme wäre, menschenrechtliche Maßnahmen von Seiten der Verbände als Voraussetzung für die Bewerbung für Sportereignisse festzusetzen, deren Umsetzung zu prüfen bzw. Verbände dabei auch zu unterstützen.

Achten bedeutet, in Bezug auf Verbände, dass diese vermeiden sollen, die Menschenrechte von Individuen zu beeinträchtigen, und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen, verursacht durch Unternehmen oder Sponsoren, mit denen sie zusammenarbeiten, zu verhindern.³

Wiedergutmachen bedeutet einerseits, dass staatliche Stellen dafür sorgen müssen, dass mittels administrativer, gesetzlicher und gerichtlicher Strukturen im Falle von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geleistet wird. Andererseits, dass Sportverbände und Unternehmen, die Aufträge im Rahmen von Sportereignissen haben, Beschwerdemechanismen einrichten, und im Falle von Verletzungen ebenfalls Abhilfe leisten.⁴

Die beiden letzten Verantwortungen, respektieren und wiedergutmachen, kommen dabei allen Sportverbänden und Unternehmen zu, unabhängig von ihrer Größe.

Das österreichische Fußball-Nationalteam vor einem Qualifikationsspiel für die WM in Katar, März 2021 gegen Dänemark. © GEPA pictures



4.2. UMFANG & REICHWEITE DER VERANTWORTUNG

Internationale Sportereignisse unterscheiden sich nach Größe, Zahl und Art der involvierten Akteure. Abhängig von der Größe und Struktur des Verbands und des Sportereignisses, abhängig vom operativen Umfeld und den involvierten Akteuren, für die man Verantwortung trägt, mit denen man Geschäftsbeziehungen eingeht, entstehen **unterschiedliche Risiken und ein unterschiedlicher Grad der Verantwortung**.⁵ So hat zum Beispiel ein kleiner Verband im Rahmen eines kleinen Ereignisses andere Vorkehrungen zu treffen als ein großer Verband bei einem großen Ereignis.

Der Grad der Verantwortung hängt auch davon ab, ob man eine Menschenrechtsverletzung direkt verursacht, ob man indirekt dazu beigetragen hat, oder ob man anderweitig damit verbunden ist.⁶



Umgemünzt auf ein Sportereignis ist ein Verband etwa **direkt verantwortlich**, wenn er die Menschenrechtsverletzung selbst verursacht hat.

BEISPIELE FÜR VOLLE VERANTWORTUNG

- Exklusion von marginalisierten Gruppen
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Nicht-Reaktion bei öffentlich diskriminierendem Verhalten im Stadion

Indirekt verantwortlich für eine Menschenrechtsverletzung ist ein Verband dann, wenn die Tätigkeit eines Geschäftspartners in Österreich oder auch anderswo im Rahmen der Produktion oder der Zulieferung für ein im Kontext des Events verwendetes Produkt zu einer Menschenrechtsverletzung führt. In diesen Fällen ist der Zulieferer für die Wiedergutmachung verantwortlich, der Verband hat aber zur Lösung beizutragen.

BEISPIELE FÜR GETEILTE VERANTWORTUNG

- Schlechte Entlohnung oder Nicht-Anstellung und Versicherung von Reinigungskräften
- Übergriffe von Sicherheitspersonal
- Arbeitsrechtsverletzungen in der Produktion von Gütern für die Veranstaltung in asiatischen oder afrikanischen Ländern

Anderweitig verbunden (bzw. indirekt in Verbindung) mit einer Menschenrechtsverletzung ist (bzw. steht) ein Verband dann, wenn etwa ein Geschäftspartner verantwortlich für eine Menschenrechtsverletzung ist, die nicht mit dem Sportereignis zusammenhängt.

BEISPIELE FÜR EINFLUSS NUTZEN

- Menschenrechtsverletzungen durch Sponsoren wie Nestlé, Coca-Cola, oder auch Sportausrüster wie adidas, Nike etc.
- Verletzungen bei Infrastrukturmaßnahmen, die nicht direkt die Event-Infrastruktur betreffen, von denen die Event-Infrastruktur aber Teil ist
- Politisch oder anderweitig motivierte – und ungerechtfertigte – Ausreiseverbote von Athlet*innen von Teilnahmeländern

Eine letzte Bestimmung der Reichweite betrifft die **Schwere einer Menschenrechtsverletzung**. Diese ist danach zu bemessen, welchen Umfang die Verletzung hat (wurden Menschen verletzt, ausgebeutet, getötet) und inwiefern diese wiedergutzumachen ist.⁷

Das Völkerrecht schreibt dabei verschiedene **Formen des Wiedergutmachens vor**. Mehr Informationen dazu siehe Kapitel 6.3.

Zusammengefasst hängt der Grad der Verantwortung von Sportverbänden von der Größe der Veranstaltung und dem damit verbundenen Risiko ab, sowie von der Art der Involvierung (verursacht, direkt oder indirekt beigetragen), und, so eine Menschenrechtsverletzung vorfällt, von deren Schwere.

Um Menschenrechte zu achten, müssen Verbände vermeiden, dass ihre Tätigkeiten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder dazu beitragen, und bemüht sein, potenziell negative Auswirkungen auch in ihren Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen.

Wie Menschenrechte geachtet und Verletzungen vermieden und wiedergutmacht werden können, wann man auf welchen Schritt zu achten hat, und welche Risiken auf welche Art von Ereignis zutreffen, wird in Kapitel 6 näher beschrieben.

5.

WEITERE INTERNATIONALE RICHTLINIEN



Neben den UN-Leitprinzipien gibt es auch weitere internationale Richtlinien, denen sich Verbände, Sponsoren und Unternehmen verschreiben können. Diese haben gemeinsam, dass sie nicht bindend sind, sondern den Status von Empfehlungen haben. Durch entsprechende Abkommen zwischen Vertragspartnern – zwischen Bund, Stadt, Land, Verband, Veranstalter, Sponsoren oder Unternehmen – können sie aber bindenden Charakter annehmen, und so auch zu mehr Durchschlagskraft führen.

Einige dieser Richtlinien haben für internationale Sportereignisse besondere Relevanz und sollen hier exemplarisch erwähnt werden:

OECD-LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN (OECD-LEITSÄTZE)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat Leitsätze für multinationale Unternehmen zur Förderung von verantwortlichem unternehmerischem Handeln entwickelt. Diese beziehen sich unter anderem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und stehen im Einklang mit den UN-Leitprinzipien. Sie beinhalten Handlungsempfehlungen zu Menschenrechten, Umwelt, Transparenz, Arbeitsbeziehungen oder etwa Korruption und richten sich an Unternehmen, die in oder von den Teilnehmerstaaten aus operieren.¹ Dies bedeutet, dass sich Österreich dazu völkerrechtlich verpflichtet hat, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und zu forcieren.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat hierfür eigens den **österreichischen nationalen Kontaktpunkt (öNKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** eingerichtet. Der öNKP unterstützt Unternehmen und relevante Stakeholder zum einen durch Informationen über die OECD-Leitsätze und die von ihnen abgedeckten Themen und fungiert zum anderen als freiwillige Dialog- und Schlichtungsplattform für Fragen in Bezug auf die Anwendung der OECD-Leitsätze. Infos zum Beschwerdemechanismus siehe Kapitel 6.3.2, → **Kontakt siehe Kapitel 7.**

Besonders relevant können die OECD-Leitsätze im Bereich von internationalen Zulieferern sein. Dazu hat die OECD Handlungsempfehlungen² formuliert, um die von den UN-Leitprinzipien vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einzuhalten.³ Für besonders herausgeforderte Sektoren, darunter auch die Kleider- und Schuhindustrie, hat die OECD eigens zugeschnittene Wegweiser erarbeitet.⁴ Diese sind zwar nicht direkt für Verbände und Vereine relevant, jedoch für Firmen und Sponsoren, mit denen Verbände und Vereine zusammenarbeiten.

GLOBAL COMPACT DER VEREINTEN NATIONEN

Ähnlich wie die OECD-Leitlinien stellt auch der Global Compact der Vereinten Nationen zehn Prinzipien zu Arbeitsnormen, Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auf. Dem Global Compact können Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Sportverbände, Gemeinden und Städte beitreten. Damit bekennen sie sich zur Durchsetzung der zehn Prinzipien⁵ sowie zur Unterstützung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (siehe unten).⁶

Zusätzlich zum weltweiten Netzwerk⁷ des Global Compact gibt es auch ein österreichisches Netzwerk, mitsamt einer Stakeholder-Plattform zum Erfahrungsaustausch.⁸ Mitglied wird man durch den Beitritt zum Global Compact.

Das **Global Compact Netzwerk Österreich** bietet Vernetzungsmöglichkeiten, Beratung zur Umsetzung der Prinzipien sowie der SDGs, bietet Logo-Rechte, Webinare sowie Tools und Unterlagen. → **Kontakt siehe Kapitel 7.**

NACHHALTIGE ENTWICKLUNGSZIELE (SDGS)

Im Jahr 2015 wurden von den Vereinten Nationen, von all ihren 193 Mitgliedsstaaten, darunter auch Österreich, die Nachhaltigen Entwicklungsziele⁹ (auch Sustainable Development Goals, SDGs) verabschiedet. Sie sind die Nachfolger der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs, 2000–2015) und beinhalten 17 Oberziele sowie 169 Unterziele. Die Oberziele: Beendigung von Armut (Ziel 1), Beendigung von Hunger (2), Gesundheit und Wohlergehen (3), die Gewährleistung von hochwertiger Bildung (4), Geschlechtergleichstellung (5), sauberes Wasser und Sanitärversorgung (6), Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie (7), menschenwürdige Arbeit (8), eine widerstandsfähige Industrie, Innovation und Infrastruktur (9), weniger Ungleichheit (10), nachhaltige Städte und Gemeinden (11), verantwortungsvoller Konsum und Produktionsmuster (12), Klimaschutz (13), die Erhaltung und nachhaltige Förderung des Lebens unter Wasser (14), der Schutz des Lebens auf dem Land (15), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (16) sowie Partnerschaft zur Erreichung der Ziele (17). Diese Ziele gelten weltweit und auch für jedes einzelne Land der Erde.



Tatiana Schneider (Brasilien) bei der Faustballweltmeisterschaft 2018 in Linz. © Wolfgang Benedik

Umzusetzen sind die Ziele bis zum Jahr 2030.¹⁰ Genauso wie die OECD-Leitsätze und der UN Global Compact sind die SDGs rechtlich nicht bindend. Die Unterzeichner-Länder, dazu zählt auch Österreich, haben sich aber dazu bereiterklärt, dass sie die jeweiligen Richtlinien umsetzen wollen. In Österreich ist für die Erreichung der SDGs das Bundeskanzleramt zuständig.¹¹ Verbände, Vereine, Firmen und Organisationen, Städte und Gemeinden können sich ausdrücklich zu den SDGs bekennen.

Informationen zur Umsetzung der SDGs kann man bei eigens eingerichteten Kontaktstellen in den Bundesministerien einholen¹², bei dem NGO-Netzwerk SDG Watch¹³ oder auch beim Global Compact Netzwerk (bzw. bei deren Trägerorganisation RespACT), sofern man Mitglied ist. → **Kontakt siehe Kapitel 7.**

ISO-NORMEN UND ÖSTERREICHISCHE STANDARDS

Normen haben den Status von ‚qualifizierten Empfehlungen‘ und haben den Sinn und Zweck, Übereinkünfte zwischen Vertragspartnern zu erleichtern. Sie sind die gemeinsame Sprache zwischen diesen Partnern und ermöglichen eine international geprüfte, vereinfachte Festsetzung von gemeinsamen Richtlinien. Zudem stärkt das Bekenntnis zu Normen öffentlich verantwortungsvolles Handeln. Auf internationaler Ebene gibt es zwei Normen der International Organization of Standardization (ISO), die für Sportereignisse von besonderer Relevanz sind: die Norm für nachhaltiges Eventmanagement sowie die Norm für gesellschaftliche Verantwortung. Ob ihrer Bedeutung und Qualität wurden beide Normen auch ins Deutsche übersetzt und von Austrian Standards International (siehe Box) als so genannte ÖNORMen anerkannt.

Die hier genannten Normen sind exemplarisch ausgewählt. Im Rahmen von internationalen Sportereignissen können – je nach Schwerpunktsetzungen – auch weitere Normen von Relevanz sein.

NACHHALTIGES EVENTMANAGEMENT (ÖNORM ISO 20121)

Die Norm „Nachhaltige Veranstaltungsmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“¹⁴ wurde bereits erfolgreich eingesetzt bei Events wie den Olympischen Spielen 2012 in London, oder dem Eurovision Song Contest, hat aber auch viele Handlungsanweisungen für kleinere Events. 2018 hat sich mit dem Weltverband aller Segelsportartarten (ISAF) auch der erste internationale Verband den Standard auf die Fahnen geheftet.

Die Norm legt die Anforderungen für ein verantwortungsvolles Veranstaltungsmanagement fest. Das reicht von Richtlinien für Caterer, für die Belichtung, den Tribünenbau bis hin zu Richtlinien für die teilnehmenden Teams. Die Norm liefert zusätzlich praktische Anleitungen für die Umsetzung und die Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. „ISO 20121 soll sicherstellen, dass Veranstaltungen jeder Art und Größe letztlich positive Auswirkungen haben, bzw. der Spaß nicht auf Kosten der Umwelt oder Unbeteiligter geht.“¹⁵

GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG (ÖNORM ISO 26000)

Dies ist die Norm zu Corporate Social Responsibility. Die Norm unterstützt dabei, unternehmerisches Handeln nicht nur ökonomisch erfolgreich, sondern auch umweltverträglich sowie sozial und ethisch verantwortlich zu gestalten.¹⁶

2011 hat die Europäische Kommission Unternehmen dazu aufgefordert, bei der Entwicklung ihres CSR-Ansatzes eines der drei Regelwerke aus ISO 26000, Global Compact oder den OECD-Richtlinien heranzuziehen. Jahre später haben sich internationale Richtlinien aber weiterentwickelt, und es ist zu empfehlen, auf bindendere und stärkere Maßnahmen zurückzugreifen als auf CSR-Konzepte.

Österreich hat eine gesetzlich verankerte Normungsorganisation, **Austrian Standards International**. Sie hat die Funktion, Normen für Österreich zu erstellen, internationale und europäische Normen aufzubereiten, über diese zu informieren und sie anzubieten. Auf der Website¹⁷ von Austrian Standards können gängige Standards eingesehen und erworben¹⁸ werden. → **Kontakt siehe Kapitel 7.**

Während der Erwerb einer Norm vergleichsweise leistbar ist, steckt der Löwenanteil der Umsetzung in der Befassung des Personals mit der jeweiligen Norm bzw. – selbstredend – in deren Umsetzung. Dies ist bei der Akquise einer Norm zentral zu bedenken.

Zusätzlich zur eigeninitiativen Anschaffung von Normen und deren Inkorporation in das eigene Handeln sowie in Kooperationen, kann auch bereits im Vorfeld der Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern darauf geachtet werden, welchen Normen und international anerkannten Labels (siehe dazu auch Kapitel 6.2.10) sie sich verschrieben haben.

Österreich gegen Slowakei, 2015.
© Österreichischer Eishockeyverband



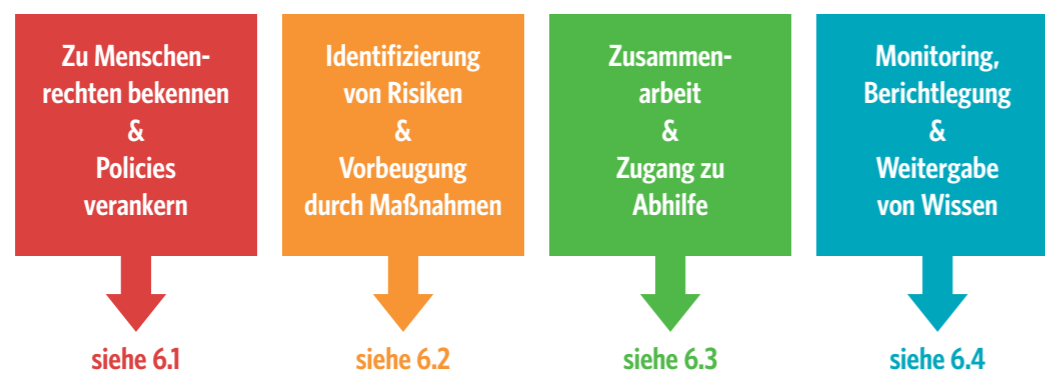
6.

ZUR UMSETZUNG IN ÖSTERREICH



Um internationale Sportereignisse in Österreich so zu gestalten, dass Menschenrechte respektiert und sämtliche Vorkehrungen getroffen werden, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, helfen klare Richtlinien. Diese bauen auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf und berücksichtigen international bindende Standards genauso wie den nationalen Rahmen.

Für internationale Sportereignisse in Österreich ist dabei nach den folgenden vier Säulen¹ vorzugehen:



All diese Schritte erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten in der Planung und Umsetzung eines Sportereignisses. Dabei lassen sich folgende acht Phasen eines Sportereignisses² identifizieren:

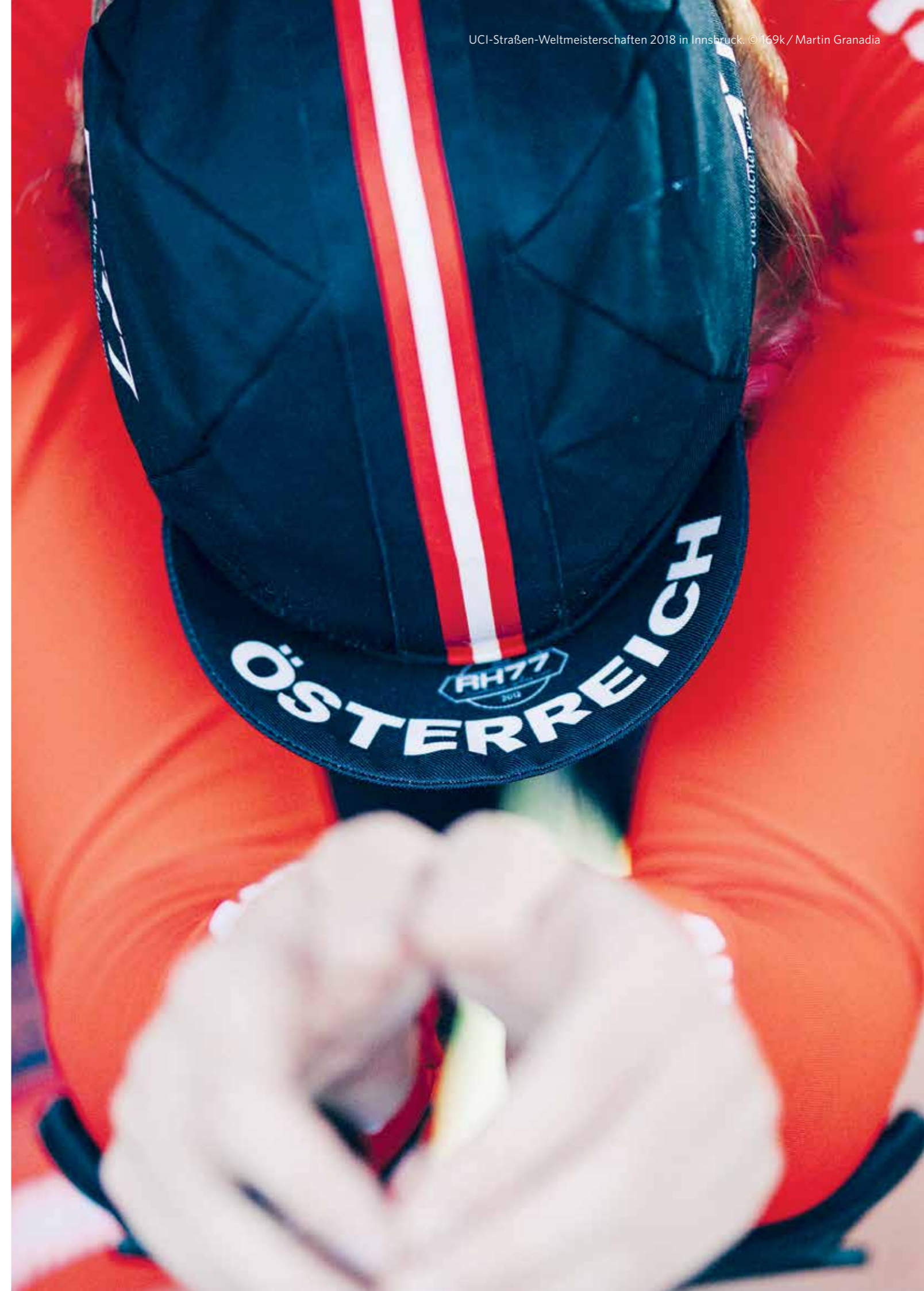
DIE PHASEN EINES SPORTEREIGNISSES

1 Vision & Konzept	2 Bewerbung & Planung	3 Einnahmengenerierung	4 Nachhaltige Beschaffung
5 Infrastrukturmaßnahmen	6 Unmittelbare Vorbereitung	7 Wettbewerb	8 Vermächtnis & Nachhaltigkeit

Der Großteil der oben genannten vier Säulen ist dabei bereits während Schritt (1) und (2), während der Konzepterstellung und Planung, vorzubereiten – all das wird in diesem Kapitel aber noch ausführlich beschrieben werden.

Die folgenden Richtlinien richten sich dabei in erster Linie an Sportverbände und Organisationskomitees, die die Ereignisse planen und umsetzen, dienen aber auch als Wegweiser für all jene Akteure, die an Planung und Umsetzung beteiligt sind. Dazu zählen Ministerien, Ämter und Behörden, sowie Bauunternehmen, Sicherheitspersonal, Zulieferer, Medien oder etwa Sponsoren.

In Kapitel 6.2 wird exemplarisch auf einige Menschenrechte eingegangen, die im Rahmen von Sportereignissen oftmals besonders gefährdet sind. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Sportereignissen wie auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft alle Menschenrechte untrennbar miteinander verbunden sind sowie gleichermaßen geachtet gehören.



1 Vision & Konzept	2 Bewerbung & Planung	3 Einnahmen- generierung	4 Nachhaltige Beschaffung	5 Infrastruktur- maßnahmen	6 Unmittelbare Vorbereitung	7 Wettbewerb	8 Vermächtnis & Nachhaltigkeit
--------------------------	-----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------	--------------------------------------

6.1. BEKENNEN & VERANKERN

- Öffentliches Bekenntnis zu den Menschenrechten, Menschenrechtsstrategie entwickeln und Einbettung in die Organisationsstruktur

Als erster Schritt zu einer gelungenen Menschenrechtsstrategie steht ein öffentliches Bekenntnis zu den Menschenrechten. So kommuniziert man nicht nur der Öffentlichkeit, der lokalen Bevölkerung und den Anrainer*innen die positiven Absichten des Ereignisses, sondern auch den zukünftigen Partnern, dem Land, dem Bund, vor allem aber auch den Sponsoren und Unternehmen, mit denen man im Rahmen des Ereignisses zusammenarbeiten wird. Dies erleichtert nicht nur die weitere Vorgehensweise, sondern verschafft der Veranstaltung auch nochmal mehr Legitimität und potenzielle Fürsprache.

Für die Öffentlichkeit ist es essenziell zu wissen, was von dem Event bleiben wird und was dessen positiver Beitrag ist.

BEKENNEN

- Öffentliche Erklärung gegenüber Medien, auf Websites und Social Media, gegenüber Stadt, Land und Bund sowie zukünftigen Partnern

Sobald von Anfang an klar ist, dass der Respekt vor den Menschenrechten ein selbstverständlicher Teil des Ereignisses ist, gilt es, auch in der Organisationsstruktur des Events sowie in der Zusammenarbeit mit den zukünftigen Partnern dafür zu sorgen, dass dem Respekt der Menschenrechte entsprechender Platz eingeräumt wird.

Ein derartiges Bekenntnis soll in den Gesprächen mit potenziellen Fördergebern Platz finden, in den Gesprächen mit Bund, Stadt und Land, in den Gesprächen mit sämtlichen Partnern des Events. Folglich soll sich der Respekt der Menschenrechte auch in den Verträgen mit allen Partnern wiederfinden. So wird von Anfang an klargestellt, was von den Partnern erwartet wird und wer welche Verantwortung trägt. Dies beinhaltet auch die Verträge mit Sponsoren und Unternehmen.

Um das Bekenntnis zu den Menschenrechten in der weiteren Planung entsprechend zu verankern, ist im Besonderen auf die folgenden Punkte zu achten:

VERANKERN

- Sich auf den neuesten Stand des Menschenrechtsschutzes bringen, eventuell durch Expertise von außen
- Wissen und Erfahrung aufbauen, eventuell durch Expertise von außen
- Menschenrechtsstrategie entwickeln*
- Verantwortungen der verschiedenen Akteure klären
- Die verschiedenen Akteure teilen die Vision
- Bekenntnis und Strategie in Bewerbungen und Förderanträge aufnehmen
- Bekenntnis und Strategie in Verträge aufnehmen
- Strategie in das Organisationskomitee und somit in der weiteren Planung und Umsetzung einbetten

* Die Menschenrechtsstrategie ergibt sich aus der Planung und Abarbeitung der hier beschriebenen vier Säulen der Umsetzung.

Anmerkung zu den Phasen links oben: Je früher man sich klar zu den Menschenrechten bekennt, desto besser ist man auf etwaige Risiken vorbereitet, und umso leichter können auch in späterer Folge entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, und potenzielle Partner auf die Achtung der Menschenrechte vorbereitet werden. Dies beginnt somit bereits bei der Vision des Events, mit der Überzeugung, dass Menschenrechte durch Sport gefördert werden können, findet Berücksichtigung bei der Erstellung des ersten Konzepts, und findet vor allem nochmal detaillierter in der Bewerbung und weiteren Planung des Events entsprechenden Platz.

EMPFEHLUNG, JE NACH VERBANDS- & VERANSTALTUNGSGRÖSSE

Ein öffentliches Bekenntnis zu den Menschenrechten sowie eine klare Strategie zur Adressierung von Risiken und Plänen zur Wiedergutmachung sollten Grundbausteine für alle internationalen Sportereignisse sein, unabhängig von ihrer Größe sowie von den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Je größer aber das Event ist, desto ausdifferenzierter hat sich die Strategie und die Einbettung in die Organisationsstruktur darzustellen.

HINWEIS

Idealerweise hat sich ein Verband schon im Vorfeld, bevor er sich für ein Event bewirbt, öffentlich und in seinen Statuten zum Respekt der Menschenrechte bekannt, eine **Menschenrechts-Policy** entwickelt und bei entsprechender Verbandsgröße auch in seine Struktur eingewoben. Da interne Prozesse und Maßnahmen dann bereits bestehen, fällt auch die diesbezügliche Planung im Rahmen eines Sportereignisses bedeutend leichter.

GOOD PRACTICE

Der **Deutsche Fußball-Bund** hat im Herbst 2018 verkündet, dass für den Verband entlang der UN-Leitprinzipien eine Menschenrechts-Policy entwickelt wird.¹ Diese wurde 2021 unter dem Titel „DFB-Menschenrechts-Policy“ veröffentlicht.² Sie beinhaltet eine Grundsatzerklärung, erläutert die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des Verbandes und identifiziert Handlungs- und Umsetzungsfelder. Ein Bekenntnis der Achtung aller international anerkannten Menschenrechte wurde bereits im Herbst 2019 per einstimmigem Beschluss im DFB-Bundestag in die DFB-Satzung aufgenommen, dies war ein erster zentraler Schritt für die Policy.³ Entwickelt wurde die Policy mit externen Menschenrechtsexpert*innen. Ausschlaggebend für diesen positiven Anstoß war die Bewerbung für die UEFA EURO 2024.

Die **FIFA** hat bereits 2017 eine Menschenrechts-Policy mit Unterstützung eines unabhängigen Menschenrechts-Beirats entwickelt, in der sie sich zu allen bindenden Menschenrechts-Instrumenten bekennt, und die Säulen der Umsetzung vorstellt.⁴

Ähnliche Policies sind seit 2019 und 2020 auch von der Commonwealth Games Federation sowie vom IOC in Planung.

1 Vision & Konzept	2 Bewerbung & Planung	3 Einnahmen- generierung	4 Nachhaltige Beschaffung	5 Infrastruktur- maßnahmen	6 Unmittelbare Vorbereitung	7 Wettbewerb	8 Vermächtnis & Nachhaltigkeit
--------------------------	-----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------	--------------------------------------

6.2. IDENTIFIZIERUNG VON RISIKEN & VORBEUGUNG DURCH MASSNAHMEN

→ Erstellen einer Risikoanalyse und Setzen von präventiven Maßnahmen

In Bezug auf die Größe einer Veranstaltung, auf die Sportart, die teilnehmenden Athlet*innen, das Zuschauer*innenpotenzial und die involvierten Akteure, darunter Unternehmen und Zulieferer, ist von den Veranstaltern eines internationalen Sportereignisses eine Risikoanalyse durchzuführen.

Risikoanalysen sind Teil der von den UN-Leitprinzipien vorgegebenen Sorgfaltspflichten, die für viele Unternehmen und Verbände bereits selbstverständlich sind. Denn menschenrechtliche Risiken sind nicht nur Risiken für Menschen, sondern auch für Unternehmen und Veranstalter selbst, sowie für deren strategische und kommerzielle Ziele.

Die Sorgfaltspflichten bestehen darin, „tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird“¹. Um die Risiken abzuschätzen, sollten Verbände und Unternehmen „alle tatsächlichen oder potenziell nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind“².

RISIKEN IDENTIFIZIEREN DURCH

- Einbindung von interner wie externer Expertise
- Konsultationen mit Betroffenen
- Konsultationen mit weiteren Stakeholdern wie Bund, Land, Gemeinde, Unternehmen, Sponsoren oder etwa Medien
- Erstellen einer Risikomatrix

In der Risikoanalyse haben Veranstalter jene Risiken zu priorisieren, die am gravierendsten sind. Diese ergeben sich durch die Schwere und Verbreitung eines Risikos, sowie durch die Schwierigkeit, eine Verletzung wiedergutzumachen.

Wang Yidi gegen Chen Xingtong (beide China)
bei den Austrian Open 2019 in Linz. © Fritz Dauchner



Schadenshöhe	sehr hoch					
	hoch					
	mittel					
	gering					
	sehr gering					
		unwahr-scheinlich	eher unwahr-scheinlich	gelegent-lich	eher wahr-scheinlich	sehr wahr-scheinlich
		Eintrittswahrscheinlichkeit				

Bei einer Risikoanalyse geht es darum, festzustellen, wer betroffen sein könnte, sowie zu erörtern, welche Menschenrechte dabei verletzt werden. Besonders achtzugeben ist dabei auf marginalisierte Gruppen. „Da Menschenrechte dynamisch sind“, sollten Risikoanalysen während der unterschiedlichen Phasen eines Sportereignisses „in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden“³. Vor der Aufnahme einer Tätigkeit, vor größeren Entscheidungen, sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer einer Tätigkeit.⁴

Die Risikomatrix ergibt sich dabei durch das Abwägen der Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis eintritt, sowie durch die Reichweite und Schwere der negativen Folgen.

Entsprechend des Ergebnisses der Risikoanalyse bzw. der Risikomatrix sind in weiterer Folge Maßnahmen zu planen und zu setzen.

AUF RISIKEN REAGIEREN DURCH

- Kenntnis über Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Auftretens
- Erkenntnisse in interne Abläufe integrieren (Identifizieren und Informieren von Verantwortlichen, Informieren aller relevanten Personen)
- Setzen von entsprechenden Maßnahmen zu Prävention und Abhilfe
 - innerhalb des Verbandes
 - innerhalb des Organisationskomitees
 - im Rahmen der Veranstaltung
 - über diese hinaus (Bsp. Lieferkette)
- Überprüfen der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
- Kommunikation der Maßnahmen nach außen⁵

Details zu den zu setzenden Maßnahmen sind dabei einerseits bei den im Folgenden aufgelisteten Rechten und Risiken zu lesen, sowie bei den weiteren Säulen der Umsetzung.

Anmerkung zu den Phasen auf der Vorderseite ganz oben: Da beim Respektieren der Menschenrechte der entscheidendste Teil die Prävention ist, gilt es, bereits vor der Bewerbung, im Zuge und während der zentralen Planungsschritte eine Risikoanalyse durchzuführen und zu erarbeiten, wie auf die potenziellen Risiken reagiert werden kann. Auch in weiterer Folge, bei allen weiteren Planungen sind entsprechend Risiken abzuschätzen und passende Maßnahmen zu setzen, um diesen zu begegnen, beziehungsweise wenn sie zu Verletzungen führen, diese wiedergutzumachen. Das trifft auf jeden weiteren Schritt der verschiedenen Phasen eines Sportereignisses zu.

EMPFEHLUNG, JE NACH VERBANDS- UND VERANSTALTUNGSGRÖSSE

Die Angemessenheit der Maßnahmen hängt davon ab, ob die Veranstaltung eine nachteilige Auswirkung verursacht, ob sie dazu beiträgt, oder ob sie indirekt verbunden ist

(siehe Kapitel 4.2). Zudem ist dabei zu berücksichtigen, welchen Einfluss und welche Möglichkeiten ein Verband beziehungsweise ein in die Veranstaltung involvierter Akteur hat, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.⁶

Die im Folgenden beschriebenen Rechte sind – jedes für sich – dabei so aufgebaut, dass in einem einleitenden Teil die Relevanz im Kontext von internationalen Sportereignissen beschrieben wird, im Weiteren auf das internationale und nationale Recht eingegangen wird, und abschließend Maßnahmen für Sportevents in Österreich vorgeschlagen werden, samt der Angabe von Stellen, an die man sich zur Beratung und Unterstützung wenden kann.

In Bezug auf das nationale Recht wird in erster Linie auf die Bundesebene eingegangen.⁷ Hinsichtlich zuständiger Stellen werden staatliche Stellen angeführt, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die beratend unterstützen können.

Im Folgenden werden also jene Rechte aufgelistet, die im Rahmen von Sportereignissen besonders gefährdet sind. Verschiedene Sportereignisse weisen aber unterschiedlichste Herausforderungen und Risiken auf. Die hier aufgelisteten Rechte und Risiken decken daher nicht alle potenziellen Risiken und zu achtenden Rechte ab. Bei Risikoanalysen und den entsprechenden Maßnahmen ist daher im Besonderen darauf zu achten, dass alle Menschenrechte berücksichtigt werden. Menschenrechte sind untrennbar miteinander verbunden, dadurch auch nicht losgelöst voneinander zu betrachten.⁸

6.2.1. ARBEITSRECHTE

Arbeitsrechte sind im Rahmen von internationalen Sportereignissen in mehrerer Hinsicht von besonderer Relevanz. Zum einen geht es darum, Arbeitsrechte im Rahmen des Events, während der Vorbereitungen, und auch in der Nachbereitung einzuhalten. Zum anderen haben sich auch die Partner-Unternehmen und Sponsoren des Events an arbeitsrechtliche Richtlinien zu halten. Das betrifft Dienstleistungen und Produktion in Österreich, aber auch Dienstleistungen und Produktion im Ausland.

Durch die Errichtung von Infrastruktur ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Arbeitskraft, welcher häufig durch schlecht ausgebildete Arbeiter*innen abgedeckt wird. Da diese Arbeiter*innen oftmals nur unzureichend über ihre Rechte informiert sind, braucht es hier besonderen Arbeiter*innenschutz, genauso wie bei allen anderen marginalisierten und vulnerablen Arbeitskräften.

In Zusammenhang mit Arbeitsrechten sind auch die Ausführungen im Handbuch zu Sicherheit, Gesundheit, Behindertenrechte, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie Kinder- und Frauenrechte zu berücksichtigen.

INTERNATIONALES RECHT

Der **UN-Sozialpakt** schreibt ein Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen vor (Art. 7). Es braucht angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern (siehe dazu auch Frauenrechte weiter unten sowie Art. 11 der UN-Frauenrechtskonvention); es braucht sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (siehe dazu auch Gesundheit und Sicherheit weiter unten); es braucht gleiche Möglichkeiten für alle, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen; und es braucht Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, sowie regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Der Sozialpakt garantiert auch das Recht, Gewerkschaften zu gründen sowie Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten (Art. 8), sowie das Recht auf soziale Sicherheit – dabei sind entsprechende Sozialversicherungen mit eingeschlossen (Art. 9).

Damit in Verbindung steht auch das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, siehe ebenso weiter unten.

Detaillierte Arbeits- und Sozialstandards wurden auch von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgesetzt. Diese differenzieren nochmal klarer alle genannten bindenden Rechte und Pflichten des Arbeitsrechts.⁹

Im Europäischen Menschenrechtssystem regelt die **Europäische Sozialcharta** das Recht auf Arbeit (Art. 1). Sie schreibt das Recht auf gerechte, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Art. 2 & 3) vor, das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt (Art. 4), das Vereinigungsrecht (Art. 5), das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz (Art. 8), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 12), das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Art. 14), das Recht der Wanderarbeitnehmer*innen und ihrer Familien auf Schutz und Beistand (Art. 19), das Recht auf Unterrichtung und Anhörung (Art. 21), das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt (Art. 22), das Recht auf Schutz bei Kündigung (Art. 23), das Recht der Arbeitnehmer*innen auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers (Art. 25), das Recht auf Würde am Arbeitsplatz (Art. 26), das Recht der Arbeitnehmer*innen mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Art. 27), das Recht der Arbeitnehmervertreter*innen auf Schutz im Betrieb und Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind (Art. 28).

Artikel 5 der **EU-Grundrechtecharta** verbietet Sklaverei und Zwangsarbeit. Die Charta enthält außerdem sämtliche weitere Rechte und Freiheiten, die auch für die Arbeitswelt von Relevanz sind – siehe Freiheiten, Nichtdiskriminierung und Frauenrechte weiter unten. Der Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung oder etwa das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sind in den Artikeln 27 bis 38 definiert. Grundsätzlich orientiert sich die Charta an der EMRK, der Sozialcharta und den internationalen Instrumenten.

NATIONALES RECHT

Wie alle von Österreich ratifizierten internationalen Menschenrechts-Instrumente gilt auch bei den eben genannten in Österreich (bis auf die Rechte der EMRK) ein so genannter Erfüllungsvorbehalt (Erklärung dazu siehe Kapitel 3.1).

In Österreich ergibt sich das Arbeitsrecht aus dem **Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)** sowie aus verschiedensten **nationalen Gesetzen zu Arbeitsrechten und Arbeitnehmer*innenrechten**¹⁰, im Weiteren aus dem Kollektivvertrag (wenn vorhanden), der Betriebsvereinbarung und dem Arbeitsvertrag.

Im Arbeitsrecht sind auch alle weiteren unten genannten Rechte, darunter Gesundheit, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, zu berücksichtigen. Um Arbeitnehmer*innen für die erbrachte Arbeitsleistung das zustehende Entgelt zu sichern, trat 2011 das **Lohn- und Sozialdumpings-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)** in Kraft.

Bei der Umsetzung von arbeitsrechtlichen Richtlinien der EU ist darauf zu achten, dass diese nicht gegen die Artikel der EU-Grundrechtecharta verstoßen.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Die Einhaltung von Arbeitsrechten wird in Österreich sehr ernst genommen. Dennoch gibt es in verschiedenen Bereichen nach wie vor Missstände, so etwa im Reinigungsbereich oder im Bauwesen – Missstände in Bezug auf Arbeitsverhältnisse und die Anerkennung von Überstunden, oder etwa Missstände in Bezug auf die Anmeldung von Arbeitskräften sowie soziale Absicherung.

Auf die österreichischen Arbeitsnormen ist diesbezüglich im Besonderen zu achten. Einerseits hinsichtlich der direkt vom Veranstalter eingesetzten Personen, andererseits vor allem auch in Hinsicht auf jene Unternehmen, mit denen der Veranstalter im Rahmen des Ereignisses zusammenarbeitet.

Grundsätzlich gilt das Arbeitsrecht nur für Arbeitnehmer*innen. Bei Sportevents ist zu beachten, wer aufgrund des Vereinszwecks Tätigkeiten als Vereinsmitglied verrichtet, und so nicht unter den Arbeitnehmerbegriff fällt, sowie Personen, die vom Verein als Arbeitnehmer*innen bzw. freie Dienstnehmer*innen beschäftigt werden müssen. Liegt Arbeitnehmereigenschaft vor, ist bei internationalen Sportevents auch zu prüfen, ob Ausnahmen nach dem LSD-BG vorliegen.

Gerade bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Veranstaltungsorganisation und Durchführung mit ausländischen Vereinen sind diese Fragen auch hinsichtlich des Entsendungsrechts und bei Drittstaaten auf Beschäftigungserlaubnisse zu überprüfen und die notwendigen Unterlagen vor Ort bereitzuhalten.

Auf dieser Grundlage hat – etwa bei Athlet*innen – auch eine Prüfung des Vorliegens einer Versicherungspflicht zu erfolgen und sind gegebenenfalls die notwendigen Anmeldungen vorzunehmen. Auch in Bezug auf freiwillige Mitarbeiter*innen ist genau darauf zu achten, dass die vorgegebenen Arbeitsbedingungen (bezüglich Zeit, Sicherheit und Versicherung) im gesetzlichen Rahmen liegen.

Bezüglich all jener Arbeiten, die in Österreich verrichtet werden, können österreichische Institutionen bei der entsprechenden Umsetzung unterstützen. Bezüglich der Arbeiten, die im Ausland verrichtet werden, können zusätzlich die Hinweise im Kapitel „Lieferkette“ und „Nachhaltigkeit“ unterstützen.

ZUSTÄNDIGE STELLEN (Kontakte siehe Kapitel 7)¹¹

Sozialministerium: Informationen zu Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Arbeitnehmer*inenschutz, Menschen mit Behinderung, berufliche Integration.

Arbeiterkammern (in allen Bundesländern): Beratung zu Arbeit & Recht, zu Steuer & Einkommen, Beruf & Familie, Konsument*innenschutz, Bildung, sowie Arbeit & Gesundheit.

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB): Informationen für Arbeitnehmer*innen zu Arbeitsrecht, Digitalisierung, Gesundheit und Pflege, Klimawandel, Pensionen, Sozialversicherung und Steuergerechtigkeit.

Weitere Gewerkschaften: je nach Branche spezifische Informationen und Beratung für Arbeitnehmer*innen.

Wirtschaftskammern (in allen Bundesländern): Beratung u. a. bezüglich Arbeitsrecht und Sozialrecht.

GOOD PRACTICE

Im Zuge der **Olympischen Winterspiele 2014** kam es in Sotchi zu Arbeitsrechtsverletzungen. Es gab Beschwerden von über 600 Arbeiter*innen, viele davon waren migrantische Arbeiter*innen. In den meisten Fällen ging es um nicht ausbezahlte Löhne, aber auch um andere Formen des Missbrauchs. Auf Druck des IOC hin begann die russische Regierung, die Beschwerden zu untersuchen.¹²

Im Rahmen der Infrastrukturmaßnahmen für die **FIFA-WM 2022 in Katar** kamen viele Arbeiter*innen ums Leben. Viele waren Arbeitsverhältnissen, vergleichbar mit moderner Sklaverei, ausgesetzt. Auf internationalen Druck hin, auch auf Einlenken der FIFA, hat die Regierung 2017 die Stärkung von Arbeitnehmer*innenrechten zugesichert und angekündigt, das „Kafala“-System zu beenden, wonach ausländische Arbeitskräfte schutzlos ihren Vorgesetzten ausgeliefert sind.

Das 2017 verkündete Gesetz war die bislang größte Arbeitsreform in Katar. Nach dem bisher geltenden System mussten alle ausländischen Arbeiter*innen einen einheimischen „Sponsor“ haben – einen Menschen oder eine Firma. Ohne deren Erlaubnis durfte man nicht den Arbeitsplatz wechseln oder das Land verlassen.

2021 wiederum hat der Schura-Rat, ein beratendes Gremium des Emirats, Empfehlungen vorgelegt, die einen guten Teil der Fortschritte nach der WM wieder rückgängig machen

würden. Nach der WM ist genau darauf zu achten, wie sich die menschenrechtliche Situation in Katar weiter entwickeln wird.

Die **Olympischen und Paralympischen Sommerspiele in Paris 2024** sind die ersten Spiele, im Rahmen derer menschenrechtliche Maßnahmen in den Host-City-Vertrag aufgenommen wurden. Zusätzlich unterzeichneten die Veranstalter, Gewerkschaften und Arbeitnehmer*innenorganisationen im Juni 2019 eine Sozialcharta, die einen verantwortungsvollen und nachhaltigen arbeitsrechtlichen Zugang garantieren soll.¹³

Für die Zeit während und nach dem Event hat man sich drei Zielen verschrieben: Erstens vor allem auch mit kleinen und innovativen Unternehmen zusammenzuarbeiten, die sich sozialen Aspekten und Umweltthemen verschrieben haben; zweitens zur Einbindung von vulnerablen Gruppen beizutragen, und hier vor allem jenen, die mit Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert oder beeinträchtigt sind; drittens wird man menschenwürdige Arbeitsbedingungen schützen und im Besonderen gegen illegale Arbeit, gegen kompetitive Praxen sowie Diskriminierung vorgehen und Arbeitsbedingungen genau monitoren.

Bei einer schweren Verletzung eines Vorspringers bei der **Skiflug-WM auf dem Kulm** gab es Unklarheit, ob der Vorfall im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder in der Freizeit passierte. Der Österreichische Skiverband (ÖSV) hatte den Unfall als Freizeitunfall gesehen. Der Österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hingegen hat den Unfall als Arbeitsunfall eingestuft. Das Urteil hat wohl weitreichende Auswirkungen.¹⁴

6.2.2. KINDERRECHTE

Im Rahmen von internationalen Sportereignissen braucht es besondere Aufmerksamkeit für den Schutz der Rechte von Kindern. Nach Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention meint „Kind“ jede Person unter 18 Jahren. Im Rahmen von Großsportveranstaltungen können die Rechte betroffen sein von Kindern, die selbst als Athlet*innen teilnehmen, oder als Zuschauer*innen und Konsument*innen teilnehmen bzw. anderweitig betroffen sind.

Gefährdungen bestehen in Form von Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch rund um das Verhältnis zwischen Trainer*innen und Athlet*innen, in Form von Ausbeutung von Kindern durch problematische Verträge und Leistungsdruck, gefährdet kann auch die physische und psychische Gesundheit von Kindern sein. Außerhalb des Sports selbst können die Rechte von Kindern als Anrainer*innen gefährdet sein, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, durch Vertreibung aus dem öffentlichen Raum, oder etwa durch fehlende Jugendschutzmaßnahmen.

Bei Kinderrechten geht es neben dem Schutz auch immer um die Stärkung und das Empowerment von Kindern. So können auch internationale Sportveranstaltungen sehr positiv auf die Rechte von Kindern einwirken. Durch entsprechende Vorkehrungen rund um die Veranstaltungen im eigenen Land, aber auch in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen im Ausland.

Während dieses Kapitel auf Kinderrechte im Allgemeinen eingeht, beschäftigt sich das nächste Kapitel speziell mit der Lieferkette (u. a. Achtung von Kinderrechten bzw. Vermeidung von Kinderarbeit im Ausland).

INTERNATIONALES RECHT

Kinder haben alle Rechte, die in den UN-Konventionen festgehalten sind. Die **UN-Kinderrechtskonvention** weist zudem darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes immer vorrangiger Gesichtspunkt ist (Art. 3). Entscheidungen für und über Kinder müssen stets im besten Interesse des Kindes gefällt werden. Dies ist eines der vier Grundprinzipien der Konvention. Die weiteren Prinzipien besagen, dass Kinder nicht diskriminiert werden dürfen, dass Kinder alle Rechte zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung haben, und dass bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, diese ihre Meinung äußern können und auch angemessen Berücksichtigung finden.

Zudem leitet sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Sport und Bewegung ab. In Artikel 31 heißt es: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung“.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 31), das Recht auf Schutz vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung (Art. 33), sie haben das Recht auf Gesundheitsvorsorge (Art. 24) und das Recht auf Bildung (Art. 28), um nur einige Rechte exemplarisch zu nennen.

Der Schutz des Kindes ist auch in Artikel 24 des UN-Zivilpaktes verankert. So hat jedes Kind „ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“.

Die **Europäische Sozialcharta** weist auf besondere Rahmenbedingungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche im Kontext von Arbeit hin (Art. 7), darunter fällt das Mindestalter von 15 Jahren, die Bestimmung, dass Arbeit nicht die Schulpflicht beeinträchtigen darf, dass Jugendliche das Recht auf ein bestimmtes Arbeitsentgelt haben, und dass generell alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen sind, Kinder und Jugendliche gegen Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen (Art. 17).

Die **EU-Grundrechtecharta** definiert das Recht auf Bildung in Artikel 14, die Rechte des Kindes (u. a. Schutz und Fürsorge sowie die Vorrangigkeit des Wohles des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen) in Artikel 24 und das Verbot von Kinderarbeit und den Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz in Artikel 32.

NATIONALES RECHT

In Österreich wurden einzelne, grundsätzliche Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention durch das 2011 beschlossene **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder** in die Bundesverfassung aufgenommen. Dieses beinhaltet etwa die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1), das Verbot von Kinderarbeit (Art. 3), das Recht auf angemessene Be-

Begleitkinder bei der Handball-Europameisterschaft 2020, Wien. © kolektifimages / Jure Erzen



teiligung und Berücksichtigung seiner Meinung (Art. 4), das Recht auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung sowie Zugang zu Entschädigung (Art. 5), oder etwa das Recht auf Schutz und Fürsorge, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen entsprechen (Art. 6).

Generell gilt in Österreich, dass die Anwendung jeglicher Form von Gewalt als „Erziehungsmittel“ verboten ist, egal ob zuhause, in der Schule oder in sonstigen Einrichtungen.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Im Rahmen von Sportereignissen in Österreich sind Kinder als Athlet*innen involviert, als Volontär*innen, zu einem Großteil aber als Zuschauer*innen. In diesen Bereichen sind Kinder besonders zu schützen. Sie sind zu schützen vor psychischer und physischer Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, aber auch in Fällen, wo ein Kind – etwa bei großen Personenansammlungen – seine Eltern oder die Fürsorgeperson nicht mehr findet.

Beim Aufsetzen von angemessenen Maßnahmen wie einer eigenen Kinderschutz-Policy, dem Einrichten von Kontaktstellen, oder präventiven Maßnahmen zur Begegnung von Risiken können internationale Kinderschutzrichtlinien und Empfehlungen¹⁵ sowie externe Institutionen unterstützen.

Wie bereits oben erwähnt, sind Kinder nicht nur im eigenen Land teils negativ von Sportgroßereignissen betroffen, sondern vor allem auch im Ausland, und hier meist im Zusammenhang mit Kinderarbeit. Weitere Informationen dazu sind im nächsten Kapitel zu lesen.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes im Bundeskanzleramt (BKA): (Rechts-) Auskünfte zu Fragen betreffend Jugendschutz, Erziehung, Obsorge, Gewalt an Kindern und vielem mehr.

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KIJA) in allen Bundesländern: weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention. Umfangreiche Informationen und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Missstände können überprüft werden.

Die möwe: zentrales Anliegen der möwe ist der Schutz von Kindern vor Gewalt und ihren Folgen. Die möwe bietet allgemeine Beratung für Minderjährige, Eltern und andere Bezugspersonen, und leistet Präventionsarbeit sowie Aufklärungs- und Informationsarbeit.

Die Österreichischen Kinderschutzzentren bieten Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Weitere Informationen auf lokaler Ebene gibt es bei den **Jugend- und Familienreferaten** der **Bezirkshauptmannschaften** sowie entsprechend bei **Magistraten** in Städten.

GOOD PRACTICE

Bei den Commonwealth Games in **Glasgow 2024** hat das Organisationskomitee in Zusammenarbeit mit UNICEF Großbritannien eine eigene Strategie in Bezug auf die Achtung der Kinderrechte entwickelt.¹⁶

Der **DFB** lässt sich bei der Erarbeitung einer Menschenrechtsstrategie von externen Institutionen beraten. Zum Thema Kinderrechte im Fußball arbeitet man zum Beispiel eigens mit der Kinderrechtsorganisation Terre des Hommes zusammen.¹⁷

Das **Institut für Kinderrechte und Elternbildung (IKEB)** ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung der Kinderfreunde, und unternimmt Analysen der Situation von Kindern und Familien im Kontext gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen, so auch im Kontext von Sport.¹⁸

ECPAT Österreich, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, hat das Projekt „Safe Places“ ins Leben gerufen.¹⁹ Dabei geht es u. a. darum, Kinderschutzstrukturen von Organisationen zu stärken, eine Internetplattform wird Hilfsmaterialien und Unterstützungsmöglichkeiten bieten.

100% SPORT bietet im Auftrag des Sportministeriums Unterstützungsleistungen für Sportorganisationen, um präventive Maßnahmen gegen Übergriffe an Kindern im Sport zu setzen. Im Jahr 2021 wird ein nationaler Fahrplan zum Schutz von Kindern im Sport entwickelt und eine E-Learning-Plattform aufgebaut, die darauf abzielt, die Handlungskompetenz bei allen relevanten Player*innen im Sport zu erhöhen.

6.2.3. MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE

Die vermutlich meisten und gravierendsten Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Sportgroßereignissen, zumindest in Bezug auf Sportgroßereignisse in Europa, betrifft jene Verletzungen, die sich in der Lieferkette ereignen.

In diesem Zusammenhang handelt es sich nicht um Menschenrechtsverletzungen, die direkt durch den Veranstalter im Rahmen des Events in Österreich verursacht werden, sondern durch die Zusammenarbeit des Veranstalters, des austragenden nationalen oder internationalen Verbandes mit Unternehmen, die im Ausland produzieren lassen, oder durch das Sponsoring von Unternehmen, im Rahmen derer Aktivitäten es zu Menschenrechtsverletzungen kommt.

Hier kann es sich um Vertreibung im Zuge von Landakquise handeln, um ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Ausbeutung von Erwachsenen und Kindern, um andere Formen von Missbrauch im Kontext von Produktionsverhältnissen, um gesundheitsschädigende Produktionsverhältnisse, oder gar um Formen moderner Sklaverei.

INTERNATIONALES RECHT

Der **UN-Sozialpakt** schreibt vor, dass sich alle Vertragsstaaten dazu verpflichten, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Rechte des Paktes, etwa Arbeitsrechte, soziale Sicherheit, Gesundheit und Bildung, nach und nach, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, zu verwirklichen (Art. 2.1). Dies hat zur Folge, dass sich jeder Staat dafür einsetzen muss, dass durch die Aktivitäten von Akteuren (wie etwa Unternehmen oder auch andere Akteure, die unternehmerisch handeln), für die er zuständig ist, die Menschenrechte anderswo nicht verletzt werden.

Dies betrifft etwa das Recht auf Leben (Art. 6), das Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Verbot von Sklaverei oder Leibeigenschaft (Art. 7 & 8), das Verbot des Eingriffs in Privatleben, Familie und Wohnung (Art. 17), sowie das Recht von ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten zur Pflege ihres kulturellen Lebens (Art. 27) des **UN-Zivilpaktes**.

Und es betrifft das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie das Recht vor Hunger geschützt zu sein (Art. 11), das Recht auf Gesundheit (Art. 12), das Recht auf Bildung (Art. 13), sowie das Recht aller auf die Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 15) des UN-Sozialpaktes.

Nicht-bindende, aber empfehlende und unterstützende Instrumente wie so genannte **Allgemeine Bemerkungen** zu bestimmten Rechten der genannten UN-Konventionen unterstützen Staaten dabei, Maßnahmen zu treffen, um die Risiken durch die Lieferkette zu minimieren.²⁰ Auch die **Maastricht-Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten** verdeutlichen die Rolle von Staaten in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen im Ausland.²¹ Eine ähnliche Funktion, in diesem Fall für Unternehmen, erfüllt die **Grundsatzklärung zu multinationalen Unternehmen** und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).²²

NATIONALES RECHT

Die Verpflichtung, dass österreichische Akteure durch das eigene Handeln im In- und Ausland nicht dazu beitragen dürfen, dass die Menschenrechte im Ausland verletzt werden, ist in der österreichischen Gesetzgebung nicht verankert.

Hier empfiehlt es sich, auf das geltende internationale Recht samt der genannten Empfehlungen sowie Richtlinien zurückzugreifen.

2017 trat in Österreich das so genannte **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)** in Kraft. Es führt zu klaren Berichtspflichten für österreichische Unternehmen von öffentlichem Interesse mit über 500 Arbeitnehmer*innen. Ziel des Gesetzes ist es, mehr Transparenz und Klarheit über soziale und ökologische Auswirkungen von unternehmerischer Geschäftstätigkeit zu haben, darunter auch in Bezug auf Menschenrechte.

Im Jahr 2021 wird von zivilgesellschaftlicher und immer mehr auch politischer Seite ein **Lieferkettengesetz** gefordert, das Sorgfaltspflichten für österreichische Unternehmen in ihrer Lieferkette rechtlich verankern soll. Während in Deutschland ein derartiges Gesetz im Frühjahr 2021 kurz vor dem Abschluss steht, wurde eine derartige Initiative in Österreich noch nicht angegangen.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Sportverbände und Veranstalter von internationalen Sportereignissen in Österreich müssen sich dessen bewusst sein, dass die Produktion von Produkten, auf die sie im Rahmen eines Sportereignisses zurückgreifen, anderswo zu Menschenrechtsverletzungen führen.

Dies ist etwa der Fall bei Mobiltelefonen, bei Sportbekleidung, Sportausrüstung, Merchandising-Produkten, Werbe- und Geschenkartikeln, Mobiltelefonen, bei verwendeten Materialien im Büro- und Kantinenbetrieb, sowie bei im Ausland produzierten Baustoffen.

Wenngleich es in vielen Fällen nicht möglich ist, über die genauen Produktionsbedingungen im Ausland Bescheid zu wissen, auch weil Güter oftmals über mehrere Zwischenhändler und -produzenten nach Österreich gelangen, können Risiken durch verschiedene Maßnahmen zumindest gelindert werden.

Dies kann man durch einen entsprechenden Passus in den Verträgen mit Unternehmenspartnern und Sponsoren bewerkstelligen, oder indem man im Besonderen auf nachhaltige und sozial verträgliche Beschaffung, etwa in Form von Zertifikaten und Labels achtet. Mehr Informationen dazu siehe auch im Kapitel „Nachhaltigkeit“.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Bundesbeschaffung GmbH (BBG): die BBG erledigt den zentralen Einkauf für die Bundesstellen. Sie hat etwa den Österreichischen Aktionsplan der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung entwickelt²³ und könnte auch bei der Beschaffung von Produkten, die mit öffentlichem Fördergeld angeschafft werden, eine Rolle spielen.

Arbeitsgruppe (AG) Sport und Menschenrechte: koordiniert von der fairplay Initiative hat die AG ein Factsheet zu fairem Einkauf entwickelt, das Empfehlungen zu verschiedenen Labels gibt sowie Informations-Stellen auflistet.²⁴

Südwind: Informationen zu Arbeitsrechten in der Lieferkette sowie zu fairem Einkauf. Die Organisation ist Teil der europaweiten Clean-Clothes-Kampagne, die Textilhersteller auf die Einhaltung der Arbeitsrechte überprüft, und Bewertungen zu den jeweiligen Herstellern, so auch zu Sportartikelherstellern, abgibt.

Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar (DKA): Informationen zur Einhaltung von Kinderrechten in der Lieferkette.

FAIRTRADE Österreich: FAIRTRADE ist ein internationales Gütesiegel u. a. für Lebensmittel und Textilien. Bei FAIRTRADE Österreich kann man sich darüber informieren, worauf das Gütesiegel achtet, wie man zu einem Lizenzpartner wird, und wie Fair Trade am Arbeitsplatz eingehalten wird.

Electronics Watch ist ein Verein mit Sitz in den Niederlanden und informiert über verantwortungsvolle Beschaffung und Arbeitsrechte in der Elektronikindustrie.

GOOD PRACTICE

Für die Olympischen und Paralympischen Spiele in **London 2012** hat das lokale Organisationskomitee Richtlinien zu nachhaltiger Beschaffung entwickelt.²⁵ Sie veranschaulichen Grundprinzipien nachhaltiger Beschaffung sowie die Verantwortung von Lizenznehmern und Zulieferern. In einem gesonderten Dokument wird über Materialien und Produkte informiert.²⁶

Einhergehend mit den Richtlinien wurde auch ein Beschwerdemechanismus entwickelt, siehe Kapitel 6.3.1. Die gesammelten Erfahrungen aus den Bauprojekten wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.²⁷

Mit Unterstützung von zentralen Sport-Fachverbänden in Österreich wurde im Rahmen der **AG Sport und Menschenrechte** ein Factsheet zum Thema Fairer Einkauf von Sportartikeln erstellt.²⁸ Es ist an Sportverbände sowie Sportvereine gerichtet und gibt hilfreiche Hinweise zu fairer Beschaffung und gängigen Labels.

Mit dem 2018 gestartete Projekt „Kick It Fair – Nachhaltigkeit im Sport“ treibt der **Landessportbund Berlin** die Nutzung von fair und nachhaltig gehandelten Sportartikeln voran. So können beispielsweise Vereine für die Anschaffung fair gehandelter und fair produzierter Sportmaterialien einen Zuschuss – nach dem Prinzip „Buy one – Get one free“ – beim Landessportbund beantragen.²⁹

6.2.4. GESUNDHEIT

Sport hat positive Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen. Durch dessen Breitenwirksamkeit, unterstützt von medialer Aufmerksamkeit, hat er das Potenzial, zu mehr Bewegung in der Bevölkerung zu animieren.

Sport kann aber auch gesundheitsschädigend sein. In physischer wie in psychischer Hinsicht, in Form von mentalem Druck oder körperlichen Verletzungen, gerade im Spitzensport. Dies betrifft Athlet*innen und Trainer*innen genauso wie sonstige Betreuer*innen, Angestellte, Volontär*innen oder auch Zuschauer*innen.

INTERNATIONALES RECHT

Im **UN-Sozialpakt** ist das Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit festgeschrieben (Art. 12). Um dieses – wie auch die anderen Rechte des Paktes – zu realisieren, haben Staaten die Verpflichtung, „unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln (...) die volle Verwirklichung“ (Art. 2.1) dieses Rechts zu erreichen.

Auf europäischer Ebene regelt die **Sozialcharta** das Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 11). In Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Ursachen von Gesundheitsschädigung zu beseitigen (Art. 11.1), sowie um Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen (Art. 11.2).

In der **EU-Grundrechtecharta** ist Gesundheitsschutz in Artikel 35 definiert. „Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“

NATIONALES RECHT

Ein „Recht auf Gesundheit“ vergleichbar mit den genannten Artikeln des UN-Sozialpaktes und der Sozialcharta gibt es im österreichischen Rechtssystem nicht.

Gesundheit ist in Österreich durch das **Arbeits- und Gesundheitsgesetz (AGG)** zum möglichst langfristigen Erhalt der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger und arbeitsloser Personen geregelt. Sowie durch das **Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG)**. Sie ist das nationale Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen in Österreich und zuständig für Gesundheitsförderung.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Bei internationalen Sportereignissen in Österreich ist zum einen darauf zu achten, dass alle Vorkehrungen getroffen wurden, um Athlet*innen gleich wie Zuschauer*innen vor möglichen Verletzungen zu schützen. Dies ist bei gefährlichen Sportarten (Radrennen, Skirennen etc.) besonders der Fall, aber auch bei allen anderen Sportarten zu berücksichtigen.

Im Falle, dass nicht zu verhindernde Verletzungen trotzdem eintreten, braucht es ein schnell greifendes Erste-Hilfe-Management. Hilfs- und Rettungskräfte sind so aufzustellen, dass sie die Betroffenen entsprechend schnell und adäquat versorgen können.

Auch in Bezug auf mentale Gesundheit sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Sportler*innen, Betreuer*innen oder auch Zuschauer*innen nicht überhöht beeinträchtigt werden. Vorgebeugt werden kann hier durch entsprechende Vorbereitung und Schulungen, oder auch durch schlichte Achtsamkeit und Aufmerksamkeit.

Im Falle, dass trotz allem Formen von Überforderung auftreten, ist so zu reagieren, dass es für die Betroffenen zu ausreichend Entlastung kommt. Die Kontakte zu psychosozialen Diensten sind entsprechend zur Verfügung zu stellen.



UCI-Straßen-Weltmeisterschaften 2018 in Innsbruck. © 169k/ Martin Granadia

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Das **Österreichische Rote Kreuz** bietet für sämtliche Veranstaltungen geeignete Konzepte an, um die Sicherheit im medizinischen und sanitätsdienstlichen Bereich zu erhöhen. Bei Ambulanzdiensten vor Ort sind Sanitäterinnen und Sanitäter gegebenenfalls mit Notärzten schon zur Stelle, bevor etwas passiert.

Psychosoziale Dienste gibt es in ganz Österreich. Für akute psychologische Krisen gibt es in vielen Fällen auch Notfallnummern.

Die Telefonberatung von **Rat auf Draht berät** Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen in allen Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

GOOD PRACTICE

2013 hat das Sportministerium mit dem Gesundheitsministerium entsprechend Empfehlungen von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den **Nationalen Aktionsplan Bewegung (NAP.b)** ausgearbeitet.³⁰ Ziel ist die „Erhöhung der körperlichen Aktivität der Bevölkerung in Richtung der Mindestempfehlungen für gesundheitswirksame Bewegung“³¹.

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation **Sport Austria** hat in Zusammenarbeit mit Ärzt*innen Effekte der Mitgliedschaft im Sportverein auf die Gesundheit erarbeitet. Die Ergebnisse, die vor allem auf die positiven psychosozialen Effekte des Sports eingehen, gibt es online nachzulesen.³²

6.2.5. SICHERHEIT

Sicherheit ist bei internationalen Sportereignissen ein zentrales Anliegen. Zum einen in Bezug auf Verletzungen und vergleichbare Bedrohungen, die durch den Sport ausgelöst werden. Zum anderen in Bezug auf Gefährdungen, die durch Massen ausgelöst werden, etwa in Form von Massenpanik, sowie durch Gefährdungen, die im Rahmen von Massen eine besondere Gefahr darstellen, wie etwa gefährliche Gegenstände auf den Zuschauer*innenrängen. Die Sicherheit kann dabei auch durch das unverhältnismäßige Vorgehen von Sicherheitskräften gefährdet sein.

Ein weiterer Aspekt der Sicherheit, der im Rahmen von Sportereignissen eine Rolle spielt, ist der Schutz von Privatsphäre sowie der Schutz von personenbezogenen Daten.

INTERNATIONALES RECHT

Im **UN-Zivilpakt** steht das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9). Dieser Artikel meint, dass niemand willkürlich festgenommen oder in Haft genommen werden darf, und dass niemand willkürlich seiner Freiheit beraubt werden darf.

Außerdem darf niemand „willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden“ (Art. 17, siehe auch Lieferkette).

Die **EMRK** regelt das Recht auf Freiheit und Sicherheit in Artikel 5. Die Freiheit darf nur aus rechtmäßigen Gründen entzogen werden, die die EMRK klar vorschreibt (Art. 5.a-f). Die EMRK anerkennt außerdem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8). Demnach hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf nur dann in dieses Recht eingreifen, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist.

Den Schutz personenbezogener Daten regelt auf EU-Ebene die Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO). Die Verordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private wie öffentliche Datenverarbeiter.

Die in der **Europäischen Sozialcharta** verankerte soziale Sicherheit wurde bereits im Rahmen der Arbeitsrechte (Kapitel 6.2.1) abgehandelt.

In der **EU-Grundrechtecharta** ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit in Artikel 6, der Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8, soziale Sicherheit und soziale Unterstützung in Artikel 34 definiert.

NATIONALES RECHT

Das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) der EMRK steht in **Österreich in Verfassungsrang**.

Persönliche Freiheit wird in Österreich zudem durch das **Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit** gesichert. Es regelt unter anderem, wann jemand festgenommen werden darf und wann eine Person davor geschützt ist.

Die oben erwähnte **DSGVO** ist in Österreich direkt anwendbar. Das **Datenschutzgesetz (DSG)** ergänzt in Österreich die DSGVO.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Sicherheit im Rahmen von Sportereignissen wird zum einen durch die in Kapitel 6.2.1, 2, 3 & 4 (sowie später in Kapitel 6.2.6, 9 & 10) genannten Vorkehrungen zur Vorbeugung von Verletzungen, Ausbeutung oder psychischem Druck gewährleistet. Zum anderen wird Sicherheit gewährt durch die nötigen Vorkehrungen im Rahmen des Veranstaltungswesens. Darunter fallen etwa Feuer- und Brandschutz, Rettungssanitäter (siehe voriges Kapitel) sowie Polizist*innen und Sicherheitspersonal.

Im Rahmen von Sportereignissen, die Sicherheitspersonal jenseits von Polizeikräften bedürfen, ist genau darauf zu achten, ob das unter Vertrag genommene Sicherheitsunternehmen die nötige Expertise und Erfahrung mitbringt, um das Ereignis zu betreuen, und ob das zur Verfügung gestellte Personal über die nötigen Schulungen verfügt, um auf die Bedürfnisse von Zuschauer*innen und Athlet*innen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Je nach Größe der Veranstaltung bedarf es vorab entwickelter Sicherheitskonzepte, die all die oben genannten Vorkehrungen einbeziehen. Bei der Umsetzung unterstützen regionale Behörden. Diese geben – abhängig von zu erwartenden Zuschauer*innenzahlen und Fanverhalten – auch entsprechende Vorlagen. Vor dem Event gibt es Sicherheitsrundgänge mit den genannten Sicherheitskräften.

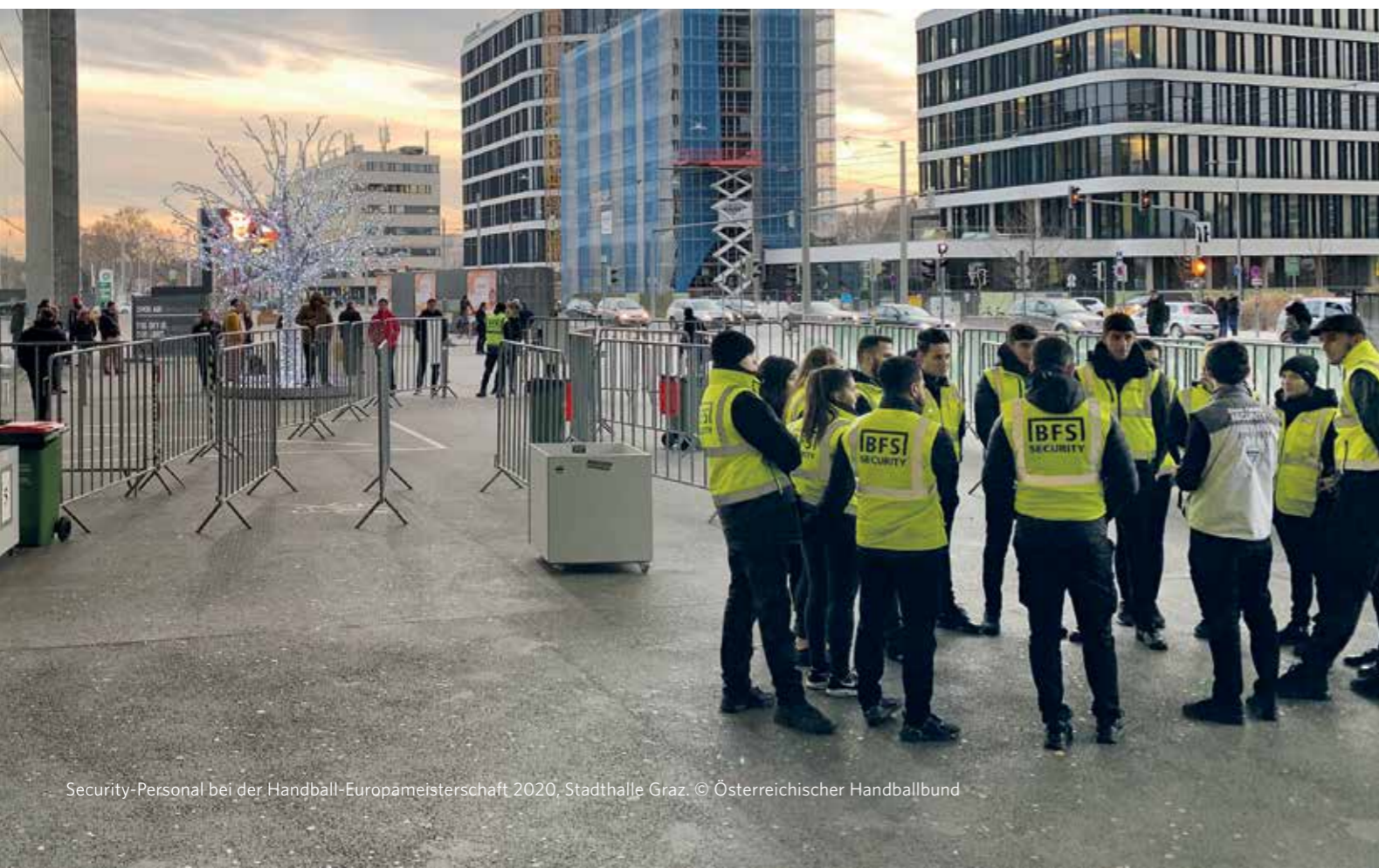
ZUSTÄNDIGE STELLEN

Veranstaltungsbehörden in den jeweiligen Bundesländern (in Wien ist dies die MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen).

Die **Datenschutzbehörde** der Republik Österreich kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und entscheidet über Beschwerden von Betroffenen.

GOOD PRACTICE

Der **ÖFB** hat 2017 gemeinsam mit dem Innenministerium das Sicherheitskonzept bei Heimspielen erweitert. Seither gibt es bei allen Spielen eine verstärkte Zusammenarbeit. „Vor jedem Spiel wird ein individueller, den aktuellen Anforderungen angepasster, Plan erstellt. Dieser umfasst alle relevanten Bereiche, wie Transportmittel, Trainingsplätze, Stadien und Hotels.“³³



6.2.6. FREIHEITEN

Im Rahmen der Menschenrechte haben Individuen bestimmte Freiheiten. Das betrifft einerseits solche Freiheiten wie im vorigen Kapitel erwähnt, also das Recht, nicht unwillkürlich seiner Freiheit beraubt zu werden, also etwa festgenommen oder eingesperrt zu werden. Andererseits betrifft das auch die Bereiche Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit.

Im Rahmen von internationalen Sportgroßereignissen werden Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit oft unter dem Deckmantel des Sicherheitsaspektes eingeschränkt. Dabei garantiert Meinungsfreiheit, darunter auch die objektive Meinung von Journalist*innen, unsere demokratischen Werte.

Die Meinungsfreiheit schützt Meinungen. So hat jede/r das Recht, seine/ihre eigene Meinung zu frei äußern. Die freie Meinungsäußerung hat aber auch Grenzen – mehr dazu steht unter „Sportevents in Österreich“.

Die Versammlungsfreiheit sichert, dass man einerseits Vereine und Verbände gründen kann, aber auch öffentlich und friedlich für seine Überzeugungen eintreten kann.

Religionsfreiheit wiederum wird im Rahmen von Sportereignissen dann besonders relevant, wenn es etwa darum geht, religiöse Praktiken von Athlet*innen und Zuschauer*innen zu respektieren.

INTERNATIONALES RECHT

Entsprechend dem **UN-Zivilpakt** hat jede/r das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18). Zusätzlich schreibt der **UN-Sozialpakt** vor, dass jede/r das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben (Art. 15, siehe auch Lieferkette). Das bedeutet, dass man am Ausleben der religiösen Praktiken nicht gehindert werden darf. Dies gilt auch in Bezug auf ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten (Art. 27 Zivilpakt, siehe auch Lieferkette). Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird auch von der **EMRK** anerkannt (Art. 9).

Neben religiöser Freiheit hat laut Zivilpakt auch jede/r das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit (Art. 19) in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl (Art. 19.2). Die EMRK erweitert hier, dass Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen bzw. weiterzugeben sind (Art. 10.1).

Der Zivilpakt und auch die **EMRK** regeln auch das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 21 & 22 Zivilpakt, Art. 11 EMRK). Laut EMRK hat jede Person das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Dies darf nur dann eingeschränkt werden, wenn es gesetzlich vorgesehen ist und in einer demokratischen Gemeinschaft für die Sicherheit notwendig ist.

Die **EU-Grundrechtecharta** definiert sämtliche Freiheiten wie Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit oder Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in den Artikeln 6–18.

NATIONALES RECHT

Ähnlich lautend wie die internationalen Vorgaben sind in Österreich Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in den Artikeln 12, 13 und 14 des **Staatsgrundgesetzes** geregelt.

Das **Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)** besagt, dass niemand unter anderem aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit oder Religion und Weltanschauung in der Arbeitswelt diskriminiert werden darf. Das Gesetz schützt auch vor Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit oder Geschlecht in sonstigen Bereichen, dazu zählen der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum – mehr zum GIBG siehe Folgekapitel.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Wenn Athlet*innen aus unterschiedlichsten Nationen zusammenkommen, ist darauf zu achten, dass sie ihre religiösen Praktiken, einschließlich Gebets- und Essensgewohnheiten auch im Rahmen eines Sportereignisses entsprechend ausüben können.

Sofern nicht der veranstaltende Verband, die Versorger, der internationale Verband oder etwa Veranstalter früherer Sportereignisse in Österreich genügend Erfahrung mitbringen, um darauf zu reagieren, sind die Erfahrungen von externen Expert*innen, wie etwa Glaubensgemeinschaften in Österreich, heranzuziehen. In vielen Fällen kann auch der Verband der betroffenen Athlet*innen bereits mit genügend Informationen dienen.

In Bezug auf die Meinungsfreiheit ist in Österreich bereits der Rahmen geschaffen, um dieses Recht entsprechend zu garantieren. Jede/r darf seine/ihre Meinung frei und öffentlich kundtun. Dies endet aber dort, wo durch freie Meinungsäußerung das friedliche Zusammenleben und die Sicherheit gefährdet sind bzw. wenn Hetze betrieben wird und die Grundrechte anderer Menschen verletzt werden. So dürfen Botschaften von den Zuschauer*innenrängen etwa nicht diskriminierend sein.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist im Rahmen von Sportereignissen am ehesten dann von Relevanz, wenn es zu öffentlichen Kundgebungen oder Demonstrationen kommt.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Die **Gleichbehandlungsanwaltschaft** ist eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Beratung und Unterstützung von Menschen, die sich diskriminiert fühlen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert und sensibilisiert Betriebsrät*innen, Unternehmen, Gleichbehandlungsbeauftragte sowie andere Interessierte zu den Themen Diskriminierung, Gleichbehandlung und Gleichstellung.

Im Fall von Diskriminierung im Stadion kann man sich an die **fairplay Initiative** zur Beratung und Prävention melden.

Die **Israelitische Kultusgemeinde** repräsentiert das Judentum in Österreich. Ihren Mitgliedern bietet sie soziale wie religiöse Dienstleistungen und Bildungsangebote.

Die **Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)** ist die Vertretung der in Österreich lebenden Muslime, und bietet auch Service in muslimischen Angelegenheiten.

Reporter ohne Grenzen setzt sich weltweit für verfolgte Journalist*innen, für Meinungs- und Pressefreiheit, sowie für das Recht zu informieren und informiert zu werden ein. Auch in Österreich gibt es eine Dependence der Organisation.

Zuständig für Anmeldung und Anzeige von Versammlungen sind in den Bundesländern die jeweiligen **Landespolizeidirektionen** und **Bezirksverwaltungsbehörden** (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate).

GOOD PRACTICE

Bei den Olympischen und Paralympischen Sommerspielen in **Rio de Janeiro 2016** hat das IOC zum Schutz von Journalist*innen sowie zum Schutz der Pressefreiheit eigens eine Hotline für Journalist*innen eingerichtet.³⁴

Zum Schutz von Journalist*innen und Menschenrechtsaktivist*innen hat die **FIFA 2018** einen Beschwerdemechanismus entwickelt, siehe Kapitel 6.3.1. Mit dem Beschwerdemechanismus hat die FIFA auch ein generelles Statement zu Menschenrechtsaktivist*innen und Medienvertreter*innen veröffentlicht³⁵, das die wichtige Arbeit dieser Akteure her-

ausstreicht, Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechte sowie Vorbeugung und Wiedergutmachung beschreibt, und sich der Implementierung dieser Ankündigungen verschreibt.

Bei internationalen Sportereignissen in Österreich wird versucht, auf religiöse Gewohnheiten der Athlet*innen entsprechend Rücksicht zu nehmen – in Bezug auf Essen, oder etwa Gebetsbereiche. Entsprechende Maßnahmen hatte zuletzt etwa der Internationale Faustballverband (IFA) bei der **Faustball-WM der Frauen** in Linz 2018 gesetzt.

6.2.7. NICHTDISKRIMINIERUNG

Wenngleich Sport gemeinhin das große Potenzial hat, nichtdiskriminierend zu wirken und auf die verbindenden Elemente zwischen Personen und den positiven Beitrag von Vielfalt aufmerksam zu machen, provoziert der Sport, wohl auch durch seinen Wettbewerbscharakter, immer wieder diskriminierendes Verhalten. Dies kann man etwa im Fußballsport beobachten, gegenüber Spieler*innen mit dunkler Hautfarbe oder etwa in Form von homophoben Beschimpfungen von Seiten der Zuschauer*innen gegenüber den Spieler*innen.

Aber nicht nur von Seiten der Zuschauer*innen kann es im Sport zu diskriminierendem Verhalten kommen, sondern auch unter den Athlet*innen, zwischen Betreuer*innen und Athlet*innen, oder etwa gegenüber Angestellten und Arbeiter*innen.

INTERNATIONALES RECHT

In Artikel 26 des **UN-Zivilpaktes** heißt es, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben. „In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

Verfeinert werden die bindenden Maßnahmen in der **UN-Anti-Rassismus-Konvention**. Sie schreibt vor, Verständnis zu fördern (Art. 2) und konkrete Maßnahmen zu setzen (Art. 2.2), etwa durch wirksamen Schutz und Rechtsbehelfe (Art. 6), oder durch Erziehung und Information (Art. 7).

Die **EMRK** hält fest, dass die Rechte von Menschen ohne Diskriminierung aufgrund von politischer oder sonstiger Anschauung, sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, aufgrund des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten sind (Art. 14).

Die **EU-Grundrechtecharta** hält ihre Bestimmungen zu Nichtdiskriminierung (im Vergleich zur EMRK auch wegen genetischer Merkmale, der Sprache, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung), zur Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprache, sowie zu Gleichheit von Frauen und Männern in Artikel 21-23 fest.

NATIONALES RECHT

Zusätzlich zu den in den Verfassungsrang gehobenen Rechten der EMRK besagt **Artikel 7 des B-VG**, dass alle Staatsbürger*innen vor dem Gesetz gleich sind. 1979 trat in Österreich das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Kraft, das in Folge mehrfach erweitert wurde. 2004 wurde daraus das **Bundesgesetz über die Gleichbehandlung**, auch **Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)** genannt. Das Gleichbehandlungsgebot besagt, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung sowie sexueller Orientierung in der Arbeitswelt, etwa in Bezug auf Entlohnung oder bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses, benachteiligt werden darf (Teil I & II).³⁶

Außerdem verbietet das Gesetz Diskriminierung auf Basis von Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Teil III), wie bei Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Wohnraum.

Diskriminierung aufgrund von Behinderungen wird durch das **Behindertengleichstellungspaket** definiert – siehe Kapitel 6.2.9.

Neben dem Bundesrecht gibt es auch in allen neun Bundesländern **Antidiskriminierungsgesetze**. Je nachdem, ob ein Fall in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder fällt, ist das jeweilige Gesetz anwendbar.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Im Rahmen von internationalen Sportevents in Österreich ist darauf zu achten, dass Menschen nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts diskriminiert werden. Nicht bei der Arbeit, nicht bei der Ausübung von Sport und ganz allgemein nicht im Rahmen des Events.

Zudem ist darauf zu achten, dass Menschen durch Aktionen während des Ereignisses, auch wenn sie nicht direkt am Ereignis beteiligt sind, nicht diskriminiert werden. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn von den Zuschauer*innenrängen Sprechchöre zu hören sind, die Personen persönlich verletzen, auch wenn sie nicht direkt gegen sie gerichtet sind.

Hinsichtlich direkter Diskriminierung ist zumindest darauf zu achten, dass sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um auf Diskriminierung aufmerksam zu machen und Gleichstellung zu erreichen. Dazu gehören das Sensibilisieren des Personals sowie – in größerem Kontext, bei größerem Zuschauer*innenpotenzial – öffentliche Aktionen zur bewussten Förderung von Vielfalt.

Sofern Erfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen gebraucht werden, empfiehlt es sich, externe Expertise heranzuziehen. Einige Stellen bieten dabei auch Schulungen für Personal, Betreuer*innen und Athlet*innen an. Auch im Falle von Vorfällen gibt es für Betroffene, aber auch für Veranstalter, Anlaufstellen, an die man sich wenden sollte.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Das **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)** hat eigens eine Hotline für Betroffene von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Herkunft oder Religion eingerichtet.

Gleichbehandlungsanwaltschaft: siehe voriges Kapitel. Sie hat auch Zweigstellen in Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck.

Die **fairplay Initiative** tritt für Vielfalt und Antidiskriminierung im Sport ein. Sie bietet Beratung sowie Workshops und hat mit dem ÖFB und der Österreichischen Fußball-Bundesliga eine Meldestelle für Diskriminierung im Fußball eingerichtet.

Ombudsstelle Fußball für Alle: Die Hotline für alle Menschen im Fußball, die aufgrund ihrer Sexualität Diskriminierung erfahren haben.

ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit bietet Beratung und Trainings zum Thema Rassismus und Hass im Netz an, zum Umgang mit Vielfalt sowie Zivilcourage.

Die **Homosexuelle Initiative (HOSI)** ist die größte politische Interessensvertretung von Lesben und Schwulen in Österreich. Sie setzt sich für die rechtliche Gleichstellung in allen Lebenslagen ein und steht mit Rat und Hilfe zur Seite. Die HOSI gibt es in mehreren Bundesländern.

Der **Klagsverband** unterstützt Opfer von Diskriminierung dabei, zu ihrem Recht zu kommen. Neben verschiedenen Service-Angeboten zu Antidiskriminierung und Gleichstellung unterstützt der Klagsverband Einzelpersonen auch vor Gericht. Der Verein wurde 2004 gegründet, von ZARA, BIZEPS (siehe Kapitel 6.2.9) und der HOSI Wien.

GOOD PRACTICE

Im Zuge der **FIFA-WM 2018** informierte die FIFA über ihre Diversitäts- und Anti-Diskriminierungs-Policy³⁷. Darin wird berichtet, dass die FIFA eine klare Vorschrift für Schiedsrichter*innen hatte, für den Fall, dass diskriminierendes Verhalten durch Spieler, Betreuer*innen oder Zuschauer*innen auftritt; dass es eigens geschulte Security-Bedienstete gibt; dass es Spezial-Trainings für FIFA- und Organisationskomitee-Mitglieder, für Schiedsrichter*innen, Offizielle, Volontär*innen, Ordner*innen und auch für Getränke- und Essensverkäufer*innen gibt; dass es Richtlinien für teilnehmende Teams gibt; und dass es ein eigens eingerichtetes Monitoring-System während der Spiele gibt (siehe Kapitel 6.3.1).

Bereits 2015 veröffentlichte die FIFA einen Good-Practice-Guide zu Diversität und Anti-Diskriminierung im globalen Fußball.³⁸

Fußballvereine in Österreich setzen entsprechende Maßnahmen, indem sie einerseits mit Unterstützung der fairplay Initiative öffentlichkeitswirksame Aktionen in Stadien durchführen, andererseits dadurch, dass sie diskriminierend handelnde Fangruppen identifizieren, und eventuell mit Sanktionen belegen.

Vom ÖFB und der Österreichischen Fußball-Bundesliga wurde die **Ombudsstelle Fußball für Alle** eingerichtet. An die Hotline der Ombudsstelle können sich alle wenden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung eine Form von Diskriminierung erfahren haben. Dazu zählen Spieler*innen, Fans, Mitarbeiter*innen von Vereinen, Schiedsrichter*innen oder etwa Trainer*innen und Eltern.

Unter dem Projektkoordinator der Erste Bank Eishockey Liga hat der Österreichische Eishockeyverband mit elf weiteren europäischen Partnern den **European Rookie Cup** initiiert. Im Rahmen dieses von der Europäischen Kommission geförderten Projektes wurden Eishockeyturniere und Ausbildungsprojekte für die Altersgruppe U16 entwickelt und umgesetzt. Bei den Veranstaltungen wurden die Spieler*innen über Doping, Toleranz, Diskriminierung und Wettbetrug informiert.³⁹

6.2.8. GLEICHSTELLUNG UND FRAUENRECHTE

Im Rahmen von größeren sowie auch kleineren Sportereignissen bleiben die Gleichstellung von Frauen sowie der Schutz vor Belästigung jeglicher Art eine Herausforderung.

Frauen haben in vermeintlichen Männerdomänen noch immer erschwerten Zugang zum Sport, sei es als Athletinnen oder als Zuschauerinnen. Zudem sind Frauen oftmals dazu gezwungen, in geringer bezahlten und sozial weniger abgesicherten Berufsfeldern zu arbeiten. Auch sind Frauen oftmals sexueller Belästigung (bis hin zu Gewalt) ausgesetzt, im Kontext von hierarchischen Verhältnissen in Beruf und Trainingsbetrieb, bei größeren Ereignissen aber auch durch Zuschauer.

Die mediale Berichterstattung zu Sportereignissen und Sport im Allgemeinen ist zum Teil noch von veralteten Geschlechterbildern und Geschlechterstereotypen geprägt. Auch dies trägt dazu bei, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht in allen Bereichen gleich schnell voranschreitet.

Wie bereits in Kapitel 6.2.3 erwähnt, sind die Rechte von Frauen auch in der Lieferkette besonders gefährdet, etwa durch ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

INTERNATIONALES RECHT

Der **UN-Zivilpakt** und auch der UN-Sozialpakt schreiben bei allen erwähnten Rechten und Pflichten eine Gleichberechtigung von Mann und Frau vor (jeweils Art. 3). Die **UN-Frauenrechtskonvention** präzisiert die besonders zu schützenden Rechte der Frauen und verurteilt und fordert die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung an Frauen (Art. 2). Sie schreibt Staaten vor, aus sämtlichen Gebieten, „insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau“ zu treffen (Art. 3). Die Konvention verbietet die Diskriminierung von Frauen im Berufsleben (Art. 1.1, siehe auch Arbeitsrechte), im Gesundheitswesen (Art. 12, siehe auch Gesundheit) und schreibt einen Gleichheitsgrundsatz insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Art. 13) vor.

„Das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ ist auch in der **EMRK** verankert (Art. 20).

In Bezug auf Frauenrechte in der Arbeitswelt sind auch Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) und 23 (Gleichheit von Mann und Frau „in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts“) der **EU-Grundrechtecharta** zu beachten.

NATIONALES RECHT

Das **B-VG** regelt die Gleichstellung von Männern und Frauen unter anderem in den Artikeln 7.2 (Gleichheit vor dem Gesetz, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung) und 13.3 (Haushaltsführung).

Wie bereits erwähnt, gibt es in Österreich seit 1979 ein **Bundesgesetz über die Gleichbehandlung der Frau**, das 2004 um zusätzliche Bestimmungen erweitert wurde. Teil I des nunmehrigen **Gleichbehandlungsgesetzes** widmet sich im Besonderen auch der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt. Es schreibt vor, dass vom/von der Arbeitgeber*in Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie zur Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheit in der Arbeitswelt zu treffen sind, einschließlich der Entlohnung.

Auch in sonstigen Bereichen wie dem Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Teil III), die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sind Diskriminierungen verboten. Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Bildung sind im Bereich Geschlecht nicht geschützt.

Das Gesetz verbietet und garantiert den Betroffenen Schadenersatz bei sexuellen Belästigungen, sowohl in der Arbeit, vom/von der Arbeitgeber*in, sowie durch Dritte, als auch in sonstigen Bereichen, in denen eine Person unwürdig behandelt wird, unabhängig von etwaigem hierarchischem Verhältnis zueinander, und fordert Maßnahmen zur Beseitigung dieser Diskriminierungsformen.



Österreich gegen Ungarn bei der IIHF Weltmeisterschaft in Budapest 2019. © GEPA pictures

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Bei kleinen wie bei großen Sportereignissen ist darauf zu achten, dass Frauen mit Männern gleichgestellt sind, dass Frauen gleichen Zugang zu den Sportstätten haben, bei Anstellungsverhältnissen bei den Vorbereitungsarbeiten wie bei der Durchführung des Events nicht diskriminiert werden, dass Frauen auf allen Ebenen eingebunden werden, insbesondere auch in Führungspositionen.

Besondere Achtsamkeit und Vorkehrungen sind auch in Bezug auf Belästigung, und hier vor allem in Bezug auf sexuelle Belästigung zu treffen, etwa durch diesbezügliche Schulungen des Personals. Auf die besondere Gefährdung von Frauen im Kontext von hierarchischen Trainingsverhältnissen kann etwa bei Einstellungsgesprächen mit Trainer*innen aufmerksam gemacht werden, und auch durch entsprechende Aufnahme samt drohender Sanktionen in die jeweiligen Arbeitsverträge.

Allgemein auf Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern kann auch in der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Medien hingewiesen werden. Über Maßnahmen in Bezug auf Vorkehrungen in der Lieferkette ist in Kapitel 6.2.3 zu lesen.

Bei fehlenden Ressourcen, diesen Maßnahmen nachzukommen, sowie bei fehlender Erfahrung, empfiehlt es sich, auf externe Expertise zurückzugreifen – dann, wenn man präventive Vorkehrungen trifft, und vor allem auch dann, wenn Vorfälle berichtet, beobachtet oder erlebt werden.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Gleichbehandlungsanwaltschaft: siehe vorige zwei Kapitel.

Der Verein **100% Sport** fördert Geschlechtergleichstellung in allen sportlichen Belangen, prüft Gender-Mainstreaming im österreichischen Sport, setzt Maßnahmen zur Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung im Sport.

In Fällen von Gewalt an Frauen gibt es in Österreich, so auch in allen Bundesländern **Notrufe**, an die man sich – teils 24 Stunden am Tag – wenden kann. Auch zur **allgemeinen Beratung** zu Gleichstellung und Diskriminierung stehen viele dieser Stellen zur Verfügung.

GOOD PRACTICE

Das Sportministerium hat 2015 die **Arbeitsgruppe Prävention sexualisierte Gewalt** eingerichtet. Sie trifft sich in regelmäßigen Abständen und setzt Maßnahmen durch Projekte, die vom Sportministerium finanziert werden.

Nachdem 2017 teils lang zurückliegende Übergriffe im Skisport an die Öffentlichkeit kamen, wurde der Verein **#WeTogether – Institut zur Prävention von Machtmissbrauch im Sport** gegründet. Er ist Anlaufstelle für Betroffene und betreibt Präventionsarbeit.⁴⁰

6.2.9. RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Im Rahmen von Sportereignissen ist im Besonderen auf die Rechte von marginalisierten Gruppen zu achten. Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen gehören zu diesen Gruppen. Sie sind dabei von erschwerem Zugang zu den Sportstätten bis hin zu totaler Ausgrenzung betroffen. Gleichzeitig bietet Sport aber auch eine hervorragende Gelegenheit, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur zu achten, sondern sogar zu fördern, und dabei auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen mit der nötigen Sorgfalt zu achten.

Sport kann ein sehr gewinnbringendes Mittel zur Ermächtigung von Menschen mit Behinderungen sein.

INTERNATIONALES RECHT

Der **UN-Zivillpakt** und auch der **UN-Sozialpakt** schreiben bei allen erwähnten Rechten und Pflichten eine Gleichberechtigung von allen Menschen vor (jeweils Art. 3). Die **UN-Behindertenrechtskonvention** verweist auf die Würde von Menschen mit Behinderung (Art. 3) und fordert deren Gleichberechtigung sowie Nichtdiskriminierung (Art. 5); auch wird auf die Mehrfachdiskriminierung von behinderten Frauen hingewiesen (Art. 6); Kinder mit Behinderung sind gleichberechtigt zu Kindern ohne Behinderung (Art. 8); Barrierefreiheit ist zu gewährleisten, um ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (Art. 9), persönliche Mobilität ist dabei mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen (Art. 20); behinderte Menschen haben ein Recht auf Gesundheit (Art. 25), auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 28), sowie auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Art. 28). Neben dem Recht auf die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29) haben behinderte Menschen insbesondere das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30).

Die **Europäische Sozialcharta** beinhaltet das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (Art. 15).

In der **EU-Grundrechtecharta** ist Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Artikel 21 definiert, in Artikel 26 anerkennt und achtet die Union „den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“.

NATIONALES RECHT

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** ist Teil der österreichischen Rechtsordnung. Allerdings hat sie, wie alle anderen von Österreich ratifizierten UN-Menschenrechtsverträge einen Erfüllungsvorbehalt (siehe Kapitel 3.1).

Art. 7.1 des **B-VG** besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Seit 2005 gibt es in Österreich ein Bundesgesetz über die **Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BBG)**. Es umfasst das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)** und das **Behinderteneinstellungsgesetz (BGEinstG)**. Ziel des Bundesgesetzes ist es, „die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“⁴¹ Während das BGEinstG ein Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt vorschreibt, beschreibt das BGStG das Diskriminierungsverbot im täglichen Leben.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in Österreich außerdem durch den **Nationalen Aktionsplan für Behinderung** geregelt.⁴² Dieser lief von 2012–2020 und soll nach einer Evaluierungsphase für die Jahre 2021–2030 weitergeführt werden.

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

Bei Sportereignissen in Österreich ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen auf Arbeit und Anstellung haben wie andere Menschen, dass sie im Vorfeld sowie im Rahmen des Ereignisses nicht diskriminiert werden, und dass sie durch Barrierefreiheit uneingeschränkten Zugang zum Event haben.

Barrierefreiheit meint dabei nicht nur bauliche Maßnahmen. Auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ist auf unterschiedlichste Weise einzugehen. „Der Zustand der Barrierefrei-

heit ist erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. Legaldefinition in § 6.5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).“⁴³

Bei der entsprechenden Umsetzung dieser Maßnahmen kann auf bewährte Expertise von vergangenen Veranstaltungen zurückgegriffen werden, sowie externe Beratung herangezogen werden.

Die Gleichstellung im Sport auf internationaler Ebene wird neben der UN-Behindertenrechtskonvention auch durch ein Abkommen zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und dem Internationalen Paralympischen Komitee (IPC) geregelt. Auch dem österreichischen Sportministerium ist die Gleichstellung des Behindertensports ein besonderes Anliegen. Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 sieht die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als eines der besonderen Vorhaben der Bundes-Sportförderung vor (§ 14.11), auch die Bundes-Sport GmbH setzte die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als eines der Ziele ihres Programms zur Leistungs- und Spitzensportförderung an Verbände fest.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium)** informiert zu Themen wie Barrierefreiheit, Teilhabe oder etwa Mobilität.

Das **Sozialministeriumsservice** mit seinen neun Landesstellen steht als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie auch für Unternehmen zur Verfügung.

Die **Behindertenanwaltschaft** berät und unterstützt Menschen mit Behinderungen, wenn sie glauben, dass sie wegen einer Behinderung diskriminiert werden.

Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ) ist die bundesweite Interessenvertretung der Selbstbestimmt-Leben-Initiativen. Ziel ist die Gleichstellung von behinderten Menschen und die Durchsetzung all ihrer Rechte.

Verein BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben: betreibt eine Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in Wien. Auf der Website wird umfassend zum Thema selbstbestimmtes Leben informiert.

Klagsverband: siehe Kapitel 6.2.7.

Das **Österreichische Paralympische Committee (ÖPC)** ist eines von 200 Nationalen Paralympischen Committees. Zu den Aufgaben und Zielen des ÖPC gehört auch Bewusstseinsbildung, zudem versteht man sich als Impulsgeber zu Inklusion und Gleichbehandlung.

Special Olympics Österreich: Special Olympics ist die größte internationale Sportbewegung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung. Ziel ist es, dass Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung neue Fähigkeiten in sich entdecken und so auch ihr Selbstvertrauen stärken.

Der **Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV)** ist Servicestelle und Interessensvertretung für alle Menschen mit Behinderung im Sport.

GOOD PRACTICE

Für die Zuschauer*innen zu Hause: Der **ORF** überträgt bereits viele Sportübertragungen im Zweikanalton, mit akustischer Bildbeschreibung. Dies wäre für sämtliche Übertragungen von österreichischen Veranstaltern wünschenswert.

Der **ÖPC** hat seine Website so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit Sehbehinderung zu lesen ist. Auch Druckwerke kann man in einer Zweitversion online so illustrieren, dass sie von einem Leseprogramm gut erkannt werden können.

Sport Austria informiert über barrierefreie Sportstätten auf ihrer Website sowie in einer Ausgabe ihres (auch online einzusehenden) Magazins.⁴⁴

6.2.10. NACHHALTIGKEIT

Soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit ist im Rahmen von Sportereignissen ein zentrales Thema. Ohne ein drastisches globales Umdenken ist die natürliche Grundlage unseres Planeten und somit das Fortbestehen der zukünftigen Generationen gefährdet. In der Vergangenheit hatten gerade auch Sportevents auf internationaler Ebene mittel- und langfristige immer wieder negative Auswirkungen.

Sie waren so konzipiert, dass während des Wettbewerbs größtmögliche Aufmerksamkeit für das Ereignis und dessen positiven Ablauf geboten war, auf längere Sicht aber keine Nachnutzungskonzepte für die eigens errichtete Infrastruktur bestand, und auch die Gesamtausgaben für das Event den Steuerzahlenden zur Last wurden.

Events waren umwelttechnisch, was den Bau, den Abfall und die Produktion betrifft, wenig verträglich, und auch sozial führten sie – in Ländern außerhalb Europas – durch Zwangsumsiedlungen oder etwa schlechte Produktionsbedingungen (siehe Kapitel 6.2.3) zu vielen Missständen.

INTERNATIONALES RECHT

Explizit erwähnt wird Nachhaltigkeit in den zentralen Menschenrechts-Instrumenten nicht. Dies liegt dem Umstand zugrunde, dass globale Nachhaltigkeitskonzepte erst im Laufe der 1990er Jahre entstanden, die zentralen Menschenrechts-Konzepte aber allesamt bereits ab den 1940er- bis 1970er-Jahren entwickelt wurden. Da das Recht jedoch nicht starr ist, wurde soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit immer mehr mit Menschenrechten verbunden. Schließlich wirkt sich fehlende Nachhaltigkeit negativ auf die Menschenrechte aus.

Die Vereinten Nationen beschreiben daher, dass die Umsetzung des UN-Sozialpakts letztlich auch zu einem sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Wirtschaften führt – bezüglich der Auswirkungen im eigenen Land, aber auch anderswo.⁴⁵

2015 wurde von den Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung konzipiert, kurz: die Nachhaltigen Entwicklungsziele, auf Englisch Sustainable Development Goals (SDGs) – siehe dazu Kapitel 5. Sie sind rechtlich nicht bindend. In Kombination mit den hier erwähnten bindenden Menschenrechten bieten sie aber ein starkes und weltweit universales Konzept, um gemeinsam an einer nachhaltigeren Welt zu arbeiten.

In der Präambel der **EU-Grundrechtecharta** ist festgehalten, dass die Union bestrebt ist, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

NATIONALES RECHT

2019 wurde das „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ verabschiedet. Darin ist vor allem ökologische Nachhaltigkeit festgeschrieben. Österreich bekennt sich darin zu umfassendem Umweltschutz (§ 3).

Das 2017 in Kraft getretene **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)** sieht klare Berichtspflichten für österreichische Unternehmen von öffentlichem Interesse vor (siehe Menschenrechte in der Lieferkette), auch in Bezug auf Umweltbelange.

Über die österreichische Gesetzgebung hinaus hat sich Österreich den **SDGs** verschrieben, und arbeitet – durch all seine Tätigkeiten, und auch Förderungen – aktiv daran mit, die Agenda der SDGs bis 2030 zu realisieren (Infos dazu siehe Kapitel 5).

SPORTEVENTS IN ÖSTERREICH

In ökonomischer Hinsicht sind Sportevents mit internationaler Dimension so zu gestalten, dass sie in Bezug auf die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Steuerzahler*innen idealerweise von nachhaltigem ökonomischem Nutzen sind, und sich zumindest nicht zum ökonomischen Nachteil auswirken. Neben dem ökonomischen Nutzen haben Sportevents auch das Potenzial, die Bevölkerung zu mehr Sport und Bewegung, und somit zu einem allgemein gesünderen Leben zu animieren.

In Bezug auf die Nutzung von Sportstätten sind Sportereignisse in Österreich so zu gestalten, dass bereits bestehende Infrastruktur für deren Durchführung ausreicht. Wenn dem nicht so ist, muss klar argumentiert werden, wieso sich ein neuer Standort rechtfertigt, und inwiefern im Rahmen von Neukonstruktionen Nachhaltigkeitsgrundsätze eingehalten werden – in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht. Nachnutzung und Betriebspflicht sind hier von zentraler Bedeutung.

Auch in der Anschaffung von Produkten, in der Produktion von Baumaterialien, in der Produktion von Gütern, die im Rahmen von Sportereignissen in Österreich verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese unter Achtung der Menschenrechte produziert wurden. Siehe dazu Kapitel 6.3.3.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützen gängige ISO- und ÖNORMen (siehe Kapitel 5), Zertifikate und Labels, sowie österreichische behördliche Initiativen und auch NGOs.

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): das BMK informiert auf seiner Plattform [bewusstkaufen.at](https://www.bewusstkaufen.at) über verschiedenste Labels aus unterschiedlichsten Bereichen, über nachhaltigen Einkauf sowie über nachhaltige Produkte.

Green Events Austria ist ebenfalls eine Initiative des BMK. Mit dieser Initiative setzt sich das Ministerium zum Ziel, gemeinsam mit den Bundesländern und Partnern aus Wirtschaft, Sport und Kultur „Nachhaltige Veranstaltungsorganisation“ in der gesamten Eventbranche zu verankern. Themen sind Klimaschutz und Mobilität, Beschaffung, Material- und Abfallmanagement, Veranstaltungsort, Verpflegung sowie Energie und Wasser.

Austrian Standards International ist das Normungs-Institut in Österreich. Es informiert über gängige Normen im Eventmanagement und stellt die jeweiligen Normen auch zur Verfügung. Siehe Kapitel 5.

Nachhaltiger Sport ist eine Initiative des Umweltbundesamtes und dem BMKÖS. Auf deren Plattform können sich Sportvereine einem Selbsttest unterziehen, der dabei hilft, die aktuelle Nachhaltigkeit der Sportorganisation zu erheben.

GOOD PRACTICE

Good practice in Bezug auf nachhaltige Beschaffung wurde bereits in Kapitel 6.2.3 erwähnt. Die Olympischen und Paralympischen Spiele in **London 2012** hatten allgemein ein sehr umfassendes Nachhaltigkeitskonzept, mit gut aufbereiteten Lerneffekten.⁴⁶

Ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept wurde auch im Rahmen der **UEFA EURO 2008** in Österreich und der Schweiz entwickelt.⁴⁷ Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Bereichen Wirtschaft, Umwelt sowie Soziales/Kultur (siehe auch Kapitel 6.4).

Empfehlungen zu Mobilität und Klimaschutz, zu Abfall und Beschaffung, zu Speisen und Getränken, zu Energie- und Wasserverbrauch, zu sozialer Verantwortung und Kommunikation gibt es etwa von **Green Events Austria**.⁴⁸

Bei nachhaltigem Veranstaltungsmanagement unterstützen vor allem auch die **ÖNORMen** ISO 20121 sowie ISO 26000, siehe Kapitel 5.

Weltcup-Abfahrt in Zauchensee 2020, im Bild: Elisabeth Reisinger. © GEPA pictures





6.3. ZUSAMMENARBEITEN UND WIEDERGUTMACHEN

→ Kooperation mit Interessensgruppen und Zugang zu Abhilfe

Bei der Umsetzung eines Sportevents, das Menschenrechte achtet und fördert, bei der menschenrechtlichen Grundsatzklärung, bei der entsprechenden Erstellung eines Konzepts, bei der Durchführung von Risikoanalysen, bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen – bei all diesen Schritten sind verschiedene Stakeholder einzubinden, darunter Behörden, kommerzielle Partner, aber auch weitere Interessensgruppen. Diese bestehen aus externen Expert*innen, NGOs, Behörden, und vor allem auch Betroffenen sowie deren rechtmäßigen Vertreter*innen und Interessensvertretungen.

STAKEHOLDER

- Lokale Organisationskomitees
- Sponsor*innen
- Nationale, regionale und lokale Regierungsvertretungen
- Lokale Unternehmen
- Fans und Zuschauer*innen
- Angestellte, Arbeiter*innen und Volontäre
- Vulnerable und marginalisierte Gruppen
- usw.
- Turnierveranstalter
- Medien
- Tourismus
- Gewerkschaften
- Athlet*innen
- Lokale Bevölkerung
- Kinder & Jugendliche

Die fortwährende Zusammenarbeit und Kommunikation mit diesen Gruppen garantiert, dass auf menschenrechtliche Herausforderungen und Risiken sowie auf die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen bestmöglich eingegangen werden kann, und dass im Falle einer Verletzung entsprechend professionell Abhilfe geleistet werden kann.

Manche dieser Gruppen haben jedoch Interessen, die sich – aufgrund ihrer Aktivitäten – negativ auf die Menschenrechte auswirken. Um auf diese Stakeholder entsprechend einzuwirken, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme.

MÖGLICHKEITEN DER EINFLUSSNAHME

- Beschaffungsverträge und Dienstleistungsservices
- Sponsoring und Lizenzen
- Ausstrahlungsvereinbarungen
- Vertragliche und finanzielle Arrangements
- Hebelkraft der Sportorganisation bzw. des Veranstalters

Sollte es im Rahmen von Sportereignissen trotzdem zu Menschenrechtsverletzungen kommen, gibt es von UN-Seite klare Richtlinien¹, wie diesen zu begegnen ist.² Dabei teilen sich staatliche Stellen und Verbände bzw. Veranstalter von internationalen Sportereignissen die Verantwortung, für Opfer Zugang zu Abhilfe zu schaffen.

Sollte sich herausstellen, dass ein Verband oder Veranstalter direkt oder indirekt zu einer Verletzung beigetragen bzw. diese verursacht hat, haben diese die Verantwortung, diese wiedergutzumachen oder zur Wiedergutmachung beizutragen. Auch hierfür sehen die Vereinten Nationen klare Richtlinien vor, wenngleich diese exemplarisch für schwere Formen von Menschenrechtsverletzungen gelten:³

FORMEN DER WIEDERGUTMACHUNG

- Restitution: Wiederherstellung des Original-Zustandes
- Kompensation: finanzielle Kompensation proportional zur Schwere der Verletzung
- Rehabilitation: medizinische, psychologische und soziale Services, sowie rechtliche Unterstützung
- Genugtuung: u. a. Beendigung andauernder Verletzungen, Überprüfung des Sachverhalts sowie vollständige öffentliche Offenlegung, Erklärung zur Wiederherstellung der Würde der Opfer etc.
- Nicht-Wiederholung garantieren: Maßnahmen setzen, die auch der zukünftigen Prävention dienen

Während Staaten die Verpflichtung haben, im Falle von Verletzungen gerichtliche Maßnahmen zu treffen sowie auch außergerichtliche Beschwerdemechanismen zur Verfügung zu stellen, haben Verbände und Veranstalter die Verantwortung, nicht-staatliche Beschwerdemechanismen einzurichten, um so eine Anlaufstelle für Opfer zur Verfügung zu stellen und Wiedergutmachung schnellstmöglich zu gewährleisten.

Anmerkung zu den Phasen links oben: Je früher man seine Ausrichtung in Bezug auf die Menschenrechte kommuniziert, je früher man unterschiedliche Stakeholder und Interessensgruppen einbindet, umso besser kann bereits im Vorfeld auf Risiken reagiert werden. Dies beginnt – in einer konzeptuellen Art – bereits mit der Vision und dem ersten Konzept zur Ver-

anstellung, und verdichtet sich mit der Bewerbung und detaillierten Planung des Events. Maßnahmen wie internes sowie öffentliches Kommunizieren und vertragliche Klauseln spielen vor allem bei der Einnahmengenerierung, bei der Beschaffung und den Infrastrukturmaßnahmen eine große Rolle, auch in Hinsicht auf die Kommunikation des Beschwerdemechanismus. Dieser sollte bereits nach erfolgreicher Bewerbung und abgeschlossener Planung stehen. Relevant bleibt er, auch in Hinsicht auf Wiedergutmachung, bis zur letzten Phase des Eventzyklus.

EMPFEHLUNG, JE NACH VERBANDS- UND VERANSTALTUNGSGRÖSSE

Mit verschiedenen Interessensgruppen zusammenzuarbeiten ist bei jeder Eventgröße Grundvoraussetzung, um die Menschenrechte zu respektieren und potenziellen Risiken von vornherein aktiv entgegenzutreten. Art und Ausmaß des Beschwerdemechanismus hängen aber von der Größe der Veranstaltung ab. Während bei kleinen Veranstaltungen eine durchgängig erreichbare Hotline bereits ausreichend sein kann, braucht es bei größeren Veranstaltungen differenziertere Mechanismen.

6.3.1. EINRICHTEN VON BESCHWERDEMECHANISMEN

Nicht-staatliche, vom Verband oder Veranstalter eingerichtete Beschwerdemechanismen können etwa Hotlines sein, oder auch die Form von umfassenderen Ombudsstellen mit Schlichtungskapazitäten annehmen.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte empfehlen dabei mehrere Aspekte zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen, denen angepasst auf die Größe des Events zu entsprechen ist:⁴

Beschwerdemechanismen müssen **legitim** sein, das heißt, dass sie das Vertrauen der Stakeholder haben müssen; sie müssen **zugänglich** sein, also den Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt sein; sie sollten **berechenbar** sein, also ein klares und bekanntes Verfahren bieten, das einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe folgt; sie sollten **ausgewogen** sein, also ermöglichen, dass Betroffene am Verfahren auf respektvolle Weise teilnehmen können; sie sollten **transparent** sein, die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang informieren; sie sollten **rechtempatibel** sein, das heißt, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten im Einklang stehen; sie sollten so konzipiert sein, dass sie **sich selbst stetig verbessern** und auf die Herausforderung bestmöglich einstellen können; anschließend sollten sie stetig für **Austausch** und **Dialog** mit den Stakeholdergruppen, für die sie geschaffen sind, offen stehen.

GOOD PRACTICE

Wie bereits in Kapitel 6.2.6 beschrieben, hat das IOC für Journalist*innen einen Beschwerdemechanismus bei den Olympischen und Paralympischen Spielen in **Rio de Janeiro 2016** eingerichtet. Dies war ein Online-Tool, im Rahmen dessen Journalist*innen, im Falle, dass sie eine Verletzung ihrer Rechte berichteten, Anonymität zugesichert wurde.

Wie bereits erwähnt, erarbeitete auch die FIFA einen Beschwerdemechanismus für Menschenrechts-Aktivist*innen und Journalist*innen im Rahmen der FIFA-WM in

Russland 2018. Auch dieser Mechanismus war webbasiert und sicherte Anonymität zu. Im Falle einer Beschwerde, so wurde es von der FIFA beschrieben, werde die FIFA Kontakt mit den relevanten Stakeholdern aufnehmen, den Schaden, wenn möglich, wiedergutmachen (selbst oder durch andere Verantwortliche), dabei wenn nötig externe Expertise heranziehen, und öffentlich darüber berichten.⁵

Auch in Bezug auf Diskriminierung hatte die FIFA bei dieser WM – in Zusammenarbeit mit dem FARE Network – eigens ein Monitoring-System eingerichtet, das mit Unterstützung von geschulten Spielbeobachter*innen jegliche Formen von Diskriminierung dokumentierte, und entsprechende Maßnahmen zur Wiedergutmachung setzte.⁶

Bereits 2012 entwickelte das lokale Organisationskomitee von **London 2012** (wie bereits in Kapitel 6.2.3 erwähnt) mit dem Consulting-Unternehmen Ergon einen Beschwerde- und Schlichtungsmechanismus zu nachhaltiger Beschaffung. Im diesbezüglichen Erfahrungsbericht⁷ sind hilfreiche Ratschläge nicht nur für die Organisation von Großveranstaltungen, sondern für jegliche Veranstalter enthalten, die mit Produkten und Materialien arbeiten, die entlang einer globalen Lieferkette produziert wurden.

Je nach Event-Größe empfiehlt es sich, aus Gründen der Unabhängigkeit, **Beschwerdemechanismen an externe Akteure** auszulagern.

6.3.2. WEITERE NATIONALE UND INTERNATIONALE BESCHWERDEMECHANISMEN

Neben dem Beschwerdemechanismus des Veranstalters können sich Betroffene auch an staatliche sowie internationale Beschwerdestellen wenden. Diese sind entweder auf bestimmte Rechte spezialisiert oder auf den Zusammenhang, im Rahmen dessen eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung passiert.

VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft hat den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Sie ist eine unabhängige Kontrolleinstanz und prüft die öffentliche Verwaltung und geht Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach.

Entsprechend der UN-Antifolterkonvention prüft sie aktiv, ob an Orten mit Freiheitsbeschränkungen (z. B. Alten- und Pflegeheime) die Menschenrechte gewahrt sind, kontrolliert Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, und beobachtet und überprüft die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Razzien, Demonstrationen sowie Großveranstaltungen.

Als Individuum, Verein oder sonstiger Akteur kann man sich an die Volksanwaltschaft bezüglich einer Beschwerde gegen eine österreichische Behörde wenden. Die Volksanwaltschaft hat dabei nicht den Auftrag, den Sachverhalt zu schlichten. Sie hat aber Missstände festzustellen und Empfehlungen zu deren Abstellen zu erteilen.

DER ÖSTERREICHISCHE NATIONALE KONTAKTPUNKT FÜR DIE OECD-LEITSÄTZE

Jedes Land, das sich den OECD-Leitsätzen verpflichtet hat, hat sich der Einrichtung nationaler Kontaktpunkte (NKPs) verschrieben.⁸ Die NKPs bieten eine Plattform für Dialog und Vermittlung, um dabei zu unterstützen, Fälle der Nichtbeachtung der Leitsätze zu lösen. Ziel eines jeden Beschwerdeverfahrens ist es, durch einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen den Parteien eine gemeinsame und für die Zukunft tragfähige Lösung zu erarbeiten und damit zur wirksamen Anwendung der OECD-Leitsätze beizutragen.

Jede Person oder Organisation (u. a. NGOs, Arbeitnehmer*innenvertretungen, Gewerkschaften), die ein begründetes Interesse am fraglichen Sachverhalt hat, kann eine Beschwerde gegen ein multinationales Unternehmen einreichen, das vermeintlich gegen die OECD-Leitsätze verstoßen hat.⁹

Bei Annahme der Beschwerde werden beide Parteien darüber informiert und der öNKP bietet seine neutralen Vermittlungsdienste an. Die Parteien können die Vermittlungsdienste des öNKP auch ablehnen. Das Verfahren kann mit einer Einigung der Parteien enden, aber auch von jeder Partei jederzeit beendet werden.

OMBUDSSTELLEN UND ANWALTSCHAFTEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH¹⁰

Arbeit: AMS.help Ombudsstellen*; Ombudsstelle der Arbeitsinspektion

Behinderung: Behindertenanwalt*; Behindertenombudsmann – Rat und Hilfe für Behinderte

Bildung: Ombudsstelle für Studierende

Gesundheit: Ombudsstelle zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern

Gleichbehandlung: Gleichbehandlungsanwaltschaften*

Kinder und Jugendliche: Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich*

Soziales und Notfälle: Patienten-anwaltschaft*; Unabhängige Opferschutzanwaltschaft: Initiative gegen Missbrauch und Gewalt; Versicherungsanstalten – Ombudsstelle

Freizeit und Mobilität: Tierschutzombudsstellen der einzelnen Bundesländer*

Aufenthalt und Visum: Netzwerk Asylanwalt

Wehrpflicht und Zivildienst: Parlamentarische Bundesheerkommission

Europäische Union: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Internet und neue Medien: Internet Ombudsstelle; Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Recht: Justiz-Ombudsstellen*; Rechtsschutzbeauftragter des Bundesministeriums für Inneres; Volksanwaltschaft (siehe weiter vorne)

Nachhaltigkeit und Tourismus: Ombudsstelle des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Umwelt: Umwelanwaltschaften Österreichs*

Steuern und Finanzen: Bankenschlichtung Österreich; Steuerombudsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

OMBUDSSTELLEN UND ANWALTSCHAFTEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Die oben mit einem Stern (*) versehenen Stellen haben auch Kontaktstellen in den Bundesländern. Die Volksanwaltschaft hat – neben Wien – Kontaktpunkte in Tirol und Vorarlberg. Zudem haben sämtliche

Bundesländer, Städte und Gemeinden Anlaufstellen, die Informationen zur Verwaltung und sonstigen Anliegen geben können, und zum Teil auch Ombudsstellen für Beschwerden bieten.

EUROPARAT UND EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Für die Verwaltung und Kontrolle der Einhaltung der EMRK sowie der Sozialcharta ist der Europarat mit Sitz in Straßburg zuständig. Der Europarat beherbergt auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser ist dann für Verfahren zuständig, wenn Verletzungen der Rechte der EMRK in den Ländern des Europarates nicht gelöst werden konnten.

Das Berichten von Missständen in der Umsetzung der Sozialcharta hingegen entspricht einer anderen Logik. Hier sind es nicht etwa Individuen, die Beschwerden einbringen, sondern Europäische Sozialpartner, Gewerkschaften und NGOs, die über eine Nicht-Einhaltung der Charta informieren.

UN-AUSSCHÜSSE DES BÜROS DER HOCHKOMMISSARIN FÜR MENSCHENRECHTE

Für jeden der eingangs in Kapitel 3 erwähnten UN-Pakte und -Konventionen gibt es einen eigenen Ausschuss, die allesamt im Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte in Genf beheimatet sind. An diese Ausschüsse können Individuen oder auch Vertretungen von Individuen Beschwerden ob der Verletzungen ihrer Rechte entsprechend des jeweiligen Vertrages richten; allerdings nur dann, vergleichbar zur Logik der Aufsuchung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wenn zuerst auf nationaler gerichtlicher Ebene und auch auf europäischer Ebene keine Lösung im Sinne des Opfers gefunden werden konnte.

Abschlussfeier der Special Olympics 2017 in der Steiermark. © GEPA Pictures



1 Vision & Konzept	2 Bewerbung & Planung	3 Einnahmen- generierung	4 Nachhaltige Beschaffung	5 Infrastruktur- maßnahmen	6 Unmittelbare Vorbereitung	7 Wettbewerb	8 Vermächtnis & Nachhaltigkeit
--------------------------	-----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------	--------------------------------------

6.4. MONITORING, BERICHTLEGUNG UND WEITERGABE VON WISSEN

→ Laufende Kontrollen, Kommunikation nach innen und außen, Wissensaufbereitung

Um laufend Überblick über die menschenrechtlichen Auswirkungen des Ereignisses zu haben, um Wissen darüber zu haben, ob die jeweiligen Maßnahmen entsprechend greifen, sind menschenrechtliche Belange in allen Phasen zu kontrollieren und zu evaluieren.

Über das Engagement für die Menschenrechte, über die gesetzten Schritte ist zudem sowohl nach innen als auch nach außen, die Öffentlichkeit, transparent und zugänglich zu informieren. Dies legitimiert nicht nur das Ereignis gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit, der vermeintlich Betroffenen und der umliegenden Bevölkerung, sondern zeigt auch den involvierten Unternehmen und Zulieferern nachdrücklich die Ernsthaftigkeit der Einhaltung der Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang wären auch von den jeweiligen Stakeholdern im Rahmen des Events, von Sponsoren, Unternehmen und deren Zulieferern entsprechende Berichte gegenüber dem Veranstalter sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu fordern.

KOMMUNIKATION

- Berichtlegung zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie
- Sicherstellen, dass interne Prozesse zur Berichtlegung existieren
- Berichte von Partnern einfordern
- Über Fortschritt öffentlich informieren

Um Expertise und Erfahrungen zum Respekt vor den Menschenrechten im Rahmen von internationalen Sportereignissen in Österreich auch an weitere Verbände und Veranstalter weitergeben zu können, sollen einerseits die Erfahrungen (sowohl positive wie negative) in einem Bericht gesammelt werden, der alle Phasen eines Eventzyklus umfasst. Andererseits sollen Kontakte genannt werden, an die man sich bezüglich detaillierterer Informationen und Wissensweitergabe wenden kann.

Anmerkung zu den Phasen links oben: Monitoring und Kommunikation nach innen sowie nach außen ist ab erfolgreicher Förderung des Events in allen Phasen des Eventzyklus durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sowie die Berichte nach innen und außen führen am Ende des Events zu einem ausführlichen Abschlussbericht, der im Nachklang des Ereignisses auch weiteren Veranstaltern und Verbänden, samt Kontaktinformationen, zur Verfügung stehen soll.

EMPFEHLUNG, JE NACH VERBANDS- UND VERANSTALTUNGSGRÖSSE

Alle hier genannten Schritte, sowohl Monitoring wie Kommunikation und Berichtlegung sind für alle Events von Relevanz. Je nach Größe des Events aber, in Abhängigkeit von den menschenrechtlichen Risiken des Events, wird der Umfang der jeweiligen Schritte – den Herausforderungen angemessen – variieren.

GOOD PRACTICE

Im Rahmen der Olympischen Winterspiele in Vancouver 2012 sowie im Rahmen der Sommerspiele in London 2012 hat man zur Berichtlegung über die Nachhaltigkeit der Spiele erstmals die Richtlinien der **Global Reporting Initiative (GRI)**¹ angewendet. Diese Initiative wird unterstützt von der OECD, von Global Compact, ISO und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, UNEP. Die GRI schreibt klare Standards zur Berichtlegung vor, mit dem Ziel, mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu erreichen.

Auch nach der **UEFA EURO 2008** haben das Schweizer Bundesamt für Entwicklung sowie das Österreichische Lebensministerium einen Nachhaltigkeitsbericht verfasst (siehe auch Kapitel 6.2.10). Die Schwerpunkte lagen auf den Dimensionen Wirtschaft, Umwelt sowie Soziales/Kultur. Abschließend beschrieb man drei zentrale Empfehlungen für zukünftige Ereignisse:²

- (1) Für zukünftige Veranstaltungen Nachhaltigkeitskonzepte bereits im Kandidaturdossier erstellen und in allen Dimensionen verbindliche Maßnahmen festlegen;
- (2) Verpflichtungen der Verantwortlichen frühzeitig sicherstellen;
- (3) Empfehlungen an die beteiligten Partner für freiwillige weitergehende Maßnahmen richten.

Damit sich die Bevölkerung und die Gäste wohlfühlen und begeistern lassen können, brauche es Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen. Dazu wird empfohlen, vorsorgende Maßnahmen zu treffen sowie eine differenzierte Sicherheitsstrategie zu entwickeln, für Großveranstaltungen, aber auch Sportveranstaltungen im Allgemeinen.

Die beschriebenen Beispiele waren auf den Bereich Nachhaltigkeit zugeschnitten. Für ein Monitoring sowie eine Berichtlegung im Sinne der hier im Handbuch beschriebenen Richtlinien empfiehlt es sich, nach menschenrechtlichen Aspekten vorzugehen.

Das **OHCHR** hat hierzu ein Manual erstellt, das sich speziell auf das Monitoring von Menschenrechten bezieht.³ Die Organisation Shift hat eigens ein System zur Berichtlegung nach den UNGPs entwickelt⁴, und auch GRI arbeitet daran, verbesserte Standards für die Berichtlegung zu den Menschenrechten zu entwickeln.⁵

7. KONTAKTE

7.1. NATIONAL

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Radetzkystraße 2 | 1030 Wien
+43 800 22 00 10
buergerservice@bmoeds.gv.at
www.bmoeds.gv.at

Bundes-Sport GmbH (BSFF)
Waschhausgasse 2, 2. OG | 1020 Wien
+43 1 5032 344
office@austrian-sports.at
www.bsff.or.at

AG Sport und Menschenrechte
www.sportundmenschenrechte.at
Koordination: fairplay Initiative am VIDC

fairplay Initiative
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)
Möllwaldplatz 5/3 | 1040 Wien
+43 1 713 35 94
fairplay@vidc.org
www.fairplay.or.at

SPORT & MENSCHENRECHTE

ARGE Sport und Integration
Eine Initiative von Sportministerium, ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION, unterstützt von Sport Austria
sportintegration.at/arge/
Koordination: Institut für Kinderrechte und Elternbildung (siehe „Kinder und Jugendliche“)

AG Prävention Sexualisierte Gewalt
Koordination: Rosa Diketmüller (Universität Wien) und 100% Sport

rosa.diketmueller@univie.ac.at
office@100sport.at
www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/sozial-und-gesellschaftspolitik/praevention-sexualisierter-gewalt/safesport.at/

Projekt Nachhaltiger Sport
Träger: Umweltbundesamt GmbH (siehe „Nachhaltigkeit“)
nachhaltigkeit@umweltbundesamt.at
www.nachhaltiger-sport.at/

Sport Austria - Interessenvertretung & Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich
Prinz-Eugen-Straße 12 | 1040 Wien
+43 1 504 44 55
office@sportaustria.at
www.sportaustria.at

MENSCHENRECHTE ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17 | 1015 Wien
+43 1 515 05 - 0
sop@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at

OECD Nationaler Kontaktpunkt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1 | 1010 Wien
+43 1 711 00 - 805240
NCP-Austria@bmdw.gv.at
www.bmdw.gv.at

mneguidelines.oecd.org
www.oecd-leitsaetze.at

Global Compact Netzwerk Österreich
Koordination: respACT - austrian business council for sustainable Development
Wiedner Hauptstraße 24/11 | 1040 Wien
+43 1 710 10 77 - 0
office@globalcompact.at
www.globalcompact.at

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Freyung 6 (Schottenhof), 1. Hof, Stiege II | 1010 Wien
+43 1 4277 27 420
bim.office@univie.ac.at
www.bim.lbg.ac.at

Austrian Standards International
Heinestraße 38 | 1020 Wien
+43 1 213 00
www.shop.austrian-standards.at

ARBEITSRECHTE

Bundesministerium für Arbeit (BMA)
Taborstraße 1-3 | 1020 Wien
+43 1 711 00-0
post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at/

Arbeiterkammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22 | 1040 Wien
+43 1 501 65
akmailbox@akwien.at
www.arbeiterkammer.at
Hier sind auch Kontakte in den Bundesländern zu finden.

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)
Johann-Böhm-Platz 1 | 1020 Wien
+43 1 534 44-39
oegb@oegb.at
www.oegb.at
Hier sind auch Kontakte in den Bundesländern zu finden.

Wirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
+43 5 90 900
office@wko.at
www.wko.at

Hier sind auch Kontakte in den Bundesländern zu finden.

KINDERRECHTE & JUGENDSCHUTZ

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes, Bundeskanzleramt
www.kinderrechte.gv.at/kinder-und-jugendanwaltschaft/
Hotline: 0800 240 264

Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (KJA)
www.kja.at

Die möwe
Börsegasse 9 | 1010 Wien
+43 1 532 15 15
ksz-wien@die-moewe.at
www.die-moewe.at

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
Marxergasse 24/2/6/1 | 1030 Wien
+ 43 660 181 78 41
info@oe-kinderschutzzentren.at
www.oe-kinderschutzzentren.at

MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE

Bundesbeschaffung GmbH
Lassallestraße 9b | 1020 Wien
+43 1 245 70-0
office@bbg.gv.at
www.bbg.gv.at
Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung:
www.nachhaltigebeschaffung.at

AG Sport und Menschenrechte
Siehe weiter vorne.

Südwind
Laudongasse 40 | 1090 Wien
+43 1 405 55 15
office@suedwind.at
www.suedwind.at

Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar
Wilhelminenstraße 91/II f | 1160 Wien
+43 1 481 09 91

office@dka.at
www.dka.at

FAIRTRADE Österreich

Ungargasse 64-66, Stiege 1, Top 209
1030 Wien
+43 1 533 09 56
office@fairtrade.at
www.fairtrade.at

GESUNDHEIT

Rotes Kreuz

Wiedner Hauptstraße 32 | 1040 Wien
+43 1 589 00-0
www.rotekreuz.at/service/kontakt
Hier sind auch Kontakte in den Bundesländern zu finden.

Psychoziale Dienste (Übersicht)

www.gesundheit.gv.at/service/
beratungsstellen/psychosozialer-dienst

Notrufe und Kontaktstellen (Übersicht)

safesport.at/

Rat auf Draht

147
147@rataufdraht.at
www.rataufdraht.at/online-beratung
www.rataufdraht.at

SICHERHEIT

Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42 | 1030 Wien
+43 1 52 1 52-0
dsb@dsb.gv.at
www.dsb.gv.at

FREIHEITEN

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Taubstummengasse 11 | 1040 Wien
0800 206 119
gaw@bka.gv.at
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Israelitische Kultusgemeinde

Seitenstettengasse 4 | 1010 Wien

+43 1 531 04-0
office@ikg-wien.at
www.ikg-wien.at

Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ)

Bernardgasse 5 | 1070 Wien
+43 1 526 31 22
office@derislam.at
www.derislam.at/iggo

Reporter ohne Grenzen Österreich

Helferstorferstraße 5 | 1010 Wien
+43 664 254 68 47
info@rog.at
www.rog.at

NICHTDISKRIMINIERUNG

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

Minoritenplatz 8 | 1010 Wien
+43 50 11 50-0
post@bmeia.gv.at
www.bmeia.gv.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Siehe Freiheiten.

fairplay Initiative

Siehe weiter vorne.

ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Schönbrunner Straße 119/13 | 1050 Wien
+43 1 929 13 99
beratung@zara.or.at
www.zara.or.at/de

Homosexuelle Initiative (HOSI)

Heumühlgasse 14/1 | 1040 Wien
+43 1 216 66 04
office@hosiwien.at
www.hosiwien.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a
1020 Wien
+43 1 961 05 85-13
info@klagsverband.at
www.klagsverband.at

GLEICHSTELLUNG UND FRAUENRECHTE

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Siehe Freiheiten.

100% Sport - Kompetenzzentrum für Chancengleichheit von Mann und Frau

Prinz-Eugen-Straße 12 | 1040 Wien
+43 699 190 16 17 3
office@100sport.at
www.100sport.at/de

Notrufe und Kontaktstellen (Übersicht)

safesport.at

RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium)

Stubenring 1 | 1010 Wien
+43 1 711 00-0
post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5 | 1010 Wien
+43 5 99 88
www.sozialministeriumservice.at
Hier sind auch Kontakte zu Bundesländern zu finden

Behindertenanwaltschaft

Babenbergerstraße 5/4 | 1010 Wien
0800 80 80 16
office@behindertenanwalt.gv.at
www.behindertenanwalt.gv.at

Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)

Anton Eder Straße 15 | 6020 Innsbruck
slioe@gmx.at
www.slioe.at

Verein BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4 | +43 1 523 89 21
office@bizeps.or.at
www.bizeps.or.at/bizeps

Klagsverband

Siehe Nichtdiskriminierung.

Österreichisches Paralympisches Committee (ÖPC)

Adalbert-Stifter-Straße 65 | 1200 Wien
+43 5 93 93 20 330
office@oepc.at
oepc.at

Special Olympics Österreich

Rohrmoosstraße 234 | 8970 Schladming
+43 3687 233 58
office@specialolympics.at
specialolympics.at

Österreichischer Behindertensportverband (ÖBSV)

Brigittenauer Lände 42 | 1200 Wien
+43 1 332 61 34
office@oebv.at
obsv.at

NACHHALTIGKEIT

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Radetzkystraße 2 | 1030 Wien
+43 800 21 53 59
servicebuero@bmk.gv.at
Initiative Bewusst kaufen:
bewusstkaufen@bmk.gv.at
www.bewusstkaufen.at
Green Events Austria: www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/green_events/netzwerk/green_events_austria.html

Austrian Standards

Heinestraße 38 | 1020 Wien
+43 1 213 00-0
office@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5 | 1090 Wien
+43 1 313 04
nachhaltigkeit@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at
Initiative Nachhaltiger Sport:
www.nachhaltiger-sport.at

FAIRTRADE Österreich

Siehe Menschenrechte in der Lieferkette.

7.2. INTERNATIONAL

Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
<https://www.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>

Ausschüsse des Büros der Hohen Kommissarin
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx>

Electronics Watch
<http://electronicswatch.org>

Europarat
<https://www.coe.int/de/web/portal>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<https://www.coe.int/en/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>

Europäischer Sozialausschuss
<https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/european-committee-of-social-rights>

Global Compact Network
<https://www.unglobalcompact.org>

OECD
<https://www.oecd.org/corporate/mne>

ISO
<https://www.iso.org/home.html>

Amnesty International UK
<https://www.amnesty.org.uk>

Centre for Sport and Human Rights
<https://www.sporhumanrights.org>

Shift
<https://www.shiftproject.org>

Sport and Rights Alliance (SRA), UNI Global Union
<https://sportandrightsalliance.org>

Terre des Hommes International Federation
<https://www.terredeshommes.org>

Transparency International Deutschland
<https://www.transparency.de/themen/sport>

UNICEF UK
<https://www.unicef.org.uk>

8. REFERENZEN

2.

- 1 <https://www.coe.int/en/web/sport/tbilisi-declaration>, 9.6.2021.
- 2 <https://www.coe.int/en/web/sport/list-of-signatories>, 9.6.2021.
- 3 <https://www.coe.int/en/web/sport/epas>, 9.6.2021.
- 4 <https://rm.coe.int/msl16-10-final-compendium-of-resolutions/1680a164bd>, 9.6.2021.
- 5 <https://www.coe.int/en/web/help/home?desktop=true>, 9.6.2021.
- 6 <https://www.coe.int/en/web/sport/-/epas-good-practice-handbook-on-good-governance-initiatives-in-sport-at-national-level>, 9.6.2021.
- 7 <https://www.sporhumanrights.org/>, 9.6.2021.

3.

- 1 Dieser Pakt beinhaltet das Recht auf Arbeit, auf günstige und sichere wie gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf Bildung, das Recht, kulturelle Praktiken frei auszuleben, das Recht auf soziale Sicherheit oder etwa das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit.
- 2 Bedeutung siehe Folgekapitel.
- 3 Der Status von Österreichs Ratifikationen ist hier einzusehen: https://tbineternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=10&Lang=EN, 25.9.2019.
- 4 Die Inhalte der ratifizierten Abkommen finden sich hier: <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>, 25.9.2019.
- 5 Weitere Informationen zur EMRK finden Sie hier: [https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/how-it-works; den Volltext finden Sie hier: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf](https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/how-it-works;den-Volltext-finden-Sie-hier:https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf), 25.9.2019.
- 6 Den Volltext finden Sie hier: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168006b748>, 25.9.2019.
- 7 Der Europarat ist eine Europäische Vereinigung von 47 Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts seiner Mitgliedsstaaten. Dazu zählt zentral der Schutz der Menschenrechte. Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg, Frankreich, und ist nicht zu verwechseln mit dem Rat der Europäischen Union.
- 8 https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, 27.10.2019.
- 9 https://europa.eu/european-union/topics/human-rights_de, 23.12.2019.
- 10 Ein Überblick von Anwendungsgebieten von EU-Recht auf nationalstaatlicher Ebene findet sich hier: https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/what-european-commission-does/law/areas-eu-action_de, 17.2.2020.
- 11 Während sich die Menschenrechte in vielen Staaten in einem Gesetz befinden, sind sie in Österreich – entsprechend der Logik des österreichischen Rechtssystems – auf viele verschiedene Gesetze verteilt.

4.

- 1 Hierzu zählen neben registrierten Unternehmen auch solche Akteure, die unternehmerisch handeln. John Ruggie, Autor der UNGPs, schreibt in seinem Bericht an die FIFA, dass die UNGPs auch für Sportverbände wie die FIFA gelten, da es darauf ankommt, ob ein Akteur involviert ist in unternehmerisches Handeln. https://www.hks.harvard.edu/sites/default/files/Ruggie_humanrightsFIFA_reportApril2016.pdf, S. 10, 30.10.2019.
- 2 Siehe Kapitel 2, Endnote 11. Das Centre for Sport and Human Rights bestätigt dies in Bezug auf Sportverbände. https://www.ihrb.org/uploads/reports/Championing_Human_Rights_in_the_Governance_of_Sports_Bodies%2C_MSE_Platform.pdf, S. 12, 30.10.2019
- 3 www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/unternehmen/standards/un_leitprinzipien.html, S. 15, 25.5.2021.
- 4 Ebd., S. 31, 25.5.2021.
- 5 Ebd., S. 18, 25.5.2021.
- 6 Ebd., S. 17, 25.5.2021; Herbert Smith Freehills, UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- 7 Ebd., S. 18, 25.5.2021.

5.

- 1 <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP.html>, 7.10.2019.
- 2 <https://mneguidelines.oecd.org/>, 7.10.2019.
- 3 <http://www.oecd.org/investment/ue-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>, 7.10.2019.
- 4 So etwa für den Rohstoffsektor, für die Versorgungsketten der Kleider- und Schuhindustrie, von Mineralien und Landwirtschaft sowie für den Finanzsektor.
- 5 <https://globalcompact.at/10-prinzipien/>, 8.10.2019.
- 6 Als Mitglieder des Global Compact sind Unternehmen jährlich berichtspflichtig, alle anderen Akteure alle zwei Jahre. Mehr Infos dazu gibt es unter: <https://globalcompact.at>.
- 7 <https://www.unglobalcompact.org/>, 8.10.2019.
- 8 <https://globalcompact.at/>, 8.10.2019.

- 9 <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>, 8.10.2019.
- 10 Alternativ werden die Nachhaltigen Entwicklungsziele auch „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ oder „Agenda 2030“ genannt.
- 11 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/entwicklungsziele-agenda-2030.html>, 8.10.2019.
- 12 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/implementierung.html>, 27.10.2019.
- 13 <https://www.sdgwatch.at/de/>, 23.12.2019.
- 14 <https://www.austrian-standards.at/presse/meldung/events-mit-nachhaltigkeit/>, 9.10.2019.
- 15 Ebd.
- 16 <https://www.austrian-standards.at/de/themengebiete/management-qualitaet-risiko/corporate-social-responsibility>, 27.5.2021.
- 17 <https://austrian-standards.at>, 9.10.2019.
- 18 „Erworben“ meint dabei, dass man mit dem Kauf einer ÖNORM eine Beschreibung erwirbt, was zu tun ist, um die jeweilige Norm umzusetzen.

6.

- 1 Siehe dazu auch eine Publikation der Mega Sporting Events Platform for Human Rights (später Centre for Sport and Human Rights) in Bezug auf Menschenrechte in der Governance von Sportverbänden: <https://www.ihrb.org/focus-areas/mega-sporting-events/championing-human-rights-governance-sports-bodies>, 25.5.2021.
- 2 Die Phasen sind angelehnt an eine Ausarbeitung des Centre for Sport and Human Rights: <https://www.sporhumanrights.org/library/the-mega-sporting-event-lifecycle-embedding-human-rights-from-vision-to-legacy/>, 25.5.2021.

6.1.

- 1 <https://www.dfb.de/news/detail/dfb-entwickelt-menschenrechtsstrategie-192959/>, 20.10.2019.
- 2 https://assets.dfb.de/uploads/000/237/752/original_MenRePolicy_V5.pdf?1619161724, 19.5.2021.
- 3 <https://www.dfb.de/news/detail/bekanntnis-zu-menschenrechten-in-dfb-satzung-208027/>, 20.10.2019.
- 4 <https://www.fifa.com/who-we-are/news/fifa-publishes-landmark-human-rights-policy-2893311>, 25.5.2021

6.2.

- 1 https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, Prinzip 17, 20.10.2019.
- 2 Ebd., Prinzip 18, 20.10.2019.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.
- 5 Ebd., Prinzip 19–21, 20.10.2019.
- 6 Ebd., Prinzip 19, 20.10.2019.
- 7 In Bezug auf das nationale Recht, auf die Bundes- wie auf die Länderebene, wie auch auf die empfohlenen Maßnahmen, empfiehlt es sich, zusätzlich zu den Angaben im vorliegenden Handbuch die Expertise der jeweils aufgelisteten zuständigen Stellen heranzuziehen.
- 8 Bei den genauer erläuterten Rechten wurde auch ein Kapitel zu Nachhaltigkeit hinzugefügt. Nachhaltigkeit ist streng genommen kein Menschenrecht, nicht-nachhaltiges Handeln kann sich aber negativ auf die Einhaltung der Menschenrechte auswirken. Das Thema Nachhaltigkeit ist hier exemplarisch angeführt. Ähnliches trifft etwa auf den Themenkomplex Antikorruption und Transparenz zu, der hier nicht gesondert beschrieben ist. Korruption und Intransparenz kann sich negativ auf die Menschenrechte auswirken und ist mit diesen unweigerlich verbunden.
- 9 <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/lang--de/index.htm>, 25.10.2019.
- 10 https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Arbeitsrecht_griffbereit.html; <https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Arbeitnehmerrechte.html>; 25.5.2021.
- 11 Hier werden zu jedem Menschenrecht einerseits staatliche Kontaktstellen genannt, aber auch Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen erwähnt, an die man sich zur Beratung wenden kann. Die Kontakte zu den erwähnten Stellen sind in Kapitel 7 zu finden.
- 12 <https://www.hrw.org/news/2014/02/11/russia-ioc-acts-sochi-abuses>, 30.10.2019.
- 13 <https://www.paris2024.org/en/a-social-charter-for-responsible-games/>, 22.5.2021.
- 14 VwGH, 3.4.2019, Ro 2019/08/0003.
- 15 Maßnahmen zum Kinderschutz stellt etwa Keeping Children Safe zur Verfügung: <https://www.keepingchildrensafe.org.uk/>; eine umfangreiche Policy zu Kinderschutz im Sport hat UNICEF UK entwickelt, „International Safeguards for Children in Sport“ (2014): <https://www.unicef.org.uk/sport-for-development/safeguarding-in-sport/>; Die UN-Sonderberichterstatterin für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie hat 2019 einen Bericht zum Handel und zu sexuellem Missbrauch von Kindern im Sport, mit Empfehlungen für Staaten und Verbände, veröffentlicht: https://www.ohchr.org/Documents/Press/Playing%20it%20Safe_SR_Report.pdf, 23.12.2019.
- 16 <http://www.glasgow2014.com/sites/default/files/documents/Glasgow%202014%20-%20approach%20to%20human%20rights%20-%20December%202013.pdf>, 28.10.2019.
- 17 https://www.dfb.de/news/detail/dfb-entwickelt-menschenrechtsstrategie-192959/?no_cache=1&cHash=2e71fbb5be392e4364d-e416151498ce9, 28.10.2019
- 18 <https://kinderrechteinstitut.at/>, 25.5.2021.
- 19 <https://www.ecpat.at/themen/kinderschutzrichtlinien/#c656>, 23.12.2019.
- 20 Zum Beispiel „General comment No. 24 (2017) on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities“: <https://www.refworld.org/docid/5beaecba4.html>, 28.10.2019.
- 21 https://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1%5BdownloadUid%5D=62, 22.12.2019.
- 22 <https://www.ilo.org/empent/areas/mne-declaration/lang--en/index.htm>, 7.10.2019.
- 23 <http://www.nabe.gv.at/>, 25.5.2021.

- 24 <https://www.sportundmenschrechte.at/materialien/>, 28.10.2019.
- 25 https://library.olympic.org/Default/doc/SYRACUSE/47420/locog-sustainable-sourcing-code-london-organizing-committee-for-the-olympic-and-paralympic-games?_lg=en-GB, 30.10.2019.
- 26 <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20130228091324/http://learninglegacy.london2012.com/publications/locog-temporary-materials-guidelines.php?stylesheet=normal>, 30.10.2019.
- 27 <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20161003114404/http://learninglegacy.independent.gov.uk/themes/>, 25.5.2021.
- 28 <https://www.sportundmenschrechte.at/materialien/>, 27.5.2021.
- 29 <https://lsb-berlin.net/aktuelles/mitteilungen/details/kick-it-fair/>, 31.10.2019.
- 30 <https://www.bmkoes.gv.at/sport/breitensport/breiten-gesundheitsport/nap-bewegung.html>, 25.5.2021.
- 31 <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/soziales-und-gesellschaftspolitik/sport-und-gesundheit/nationale-strategien-in-oesterreich/>, 25.5.2021.
- 32 https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Studie_Effekte-Sportverein-Gesundheit_%c3%84GU-BSO_2016.pdf, 25.5.2021.
- 33 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170602_OTS0123/sicherheit-im-sport-innenministerium-und-oeftb-entwickeln-sicherheitskonzept-weiter, 25.5.2021.
- 34 <https://www.olympic.org/news/ioc-launches-reporting-tool-for-press-freedom-violations-at-the-games>, 30.10.2019.
- 35 <https://www.fifa.com/about-fifa/who-we-are/news/fifa-launches-complaints-mechanism-for-human-rights-defenders-and-journalists>, 30.10.2019.
- 36 Erläuterungen siehe <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/>, 23.12.2019.
- 37 <https://resources.fifa.com/image/upload/diversity-and-anti-discrimination-at-fifa.pdf?cloudid=arn2ylavxd26pnn2l83i>, 30.10.2019.
- 38 <https://img.fifa.com/image/upload/wg4ub76pezwcxsaaj98.pdf>, 30.10.2019.
- 39 <http://www.eishockey.at/de/red/news/international/2018/eu-rookie-cup-success-story/>, 31.10.2019.
- 40 <https://wetogether.eu/>, 23.12.2019.
- 41 <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/diskriminierung/oesterreich.html>, 23.10.2
- 42 <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>, 23.10.2019.
- 43 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Barrierefreiheit.html>, 25.5.2021.
- 44 <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/soziales-und-gesellschaftspolitik/inklusion/barrierefreiheit/>, 22.12.2019.
- 45 United Nations' Office of the High Commissioner for Human Rights, Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Statement on the pledge to "Leave No One Behind" – The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the 2030 Agenda for Sustainable Development (08.03.2019).
- 46 <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20180426101359/http://learninglegacy.independent.gov.uk/>, 31.10.2019.
- 47 <https://www.aren.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/nachhaltige-entwicklung/nachhaltigkeitsbericht-uefa-euro-2008.html>, 25.5.2021.
- 48 <https://www.greenevents-tirol.at/de/news/nachhaltig-zum-green-event-die-neue-green-events-austria-broschure/>, S. 16, 25.5.2021.

6.3.

- 1 UNGPs, Prinzipien 22–31.
- 2 Auch die EMRK räumt Opfern von Menschenrechtsverletzungen das Recht auf wirksame Beschwerde ein (Art. 13). Zudem gewährt die Sozialcharta das Recht auf Unterrichtung und Anhörung (Art. 21).
- 3 <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RemedyAndReparation.aspx>, 26.10.2019.
- 4 UNGPs, Prinzip 31.
- 5 <https://www.fifa.com/about-fifa/who-we-are/news/fifa-launches-complaints-mechanism-for-human-rights-defenders-and-journalists>, 30.10.2019.
- 6 <https://resources.fifa.com/image/upload/fifa-anti-discrimination-monitoring-system.pdf?cloudid=wwulxifz67b4vfy4qk>, 30.10.2019.
- 7 <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20161003115035/http://learninglegacy.independent.gov.uk/themes/procurement/case-studies.php>, 7.6.2021.
- 8 <https://mneguidelines.oecd.org/Flyer-OECD-National-Contact-Points.pdf>, 7.10.2019.
- 9 Die Beschwerde ist an den zuständigen NKP zu richten. Zuständig ist grundsätzlich der NKP jenes Landes, in dem der mögliche Verstoß stattgefunden hat. Ist in diesem Land kein NKP eingerichtet, ist die Beschwerde an den NKP jenes Landes zu richten, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.
- 10 Die hier aufgelisteten Stellen sind allesamt hier zu finden: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/ombudsstellen_und_anwaltschaften.html, 26.10.2019.

6.4.

- 1 <https://www.globalreporting.org/>, 30.10.2019.
- 2 <https://www.aren.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/nachhaltige-entwicklung/nachhaltigkeitsbericht-uefa-euro-2008.html>, S. 70–74, 25.5.2021.
- 3 <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Chapter13-MHRM.pdf>, 30.10.2019.
- 4 <https://www.ungpreporting.org/>, 30.10.2019.
- 5 <https://www.globalreporting.org/standards/standards-development/topic-standard-project-for-human-rights/>, 7.6.2021.



WWW.SPORTUNDMENSCHENRECHTE.AT